Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die
wissenschaftliche Bildung der Beamten
in den Ministerien des Innern.
Mit besonderer Anwendung auf Württemberg.

Von R. Mohl.

Es ist eine Erfahrung, welche wir täglich im Leben machen können, dass ein neuer Grundsatz unumwunden zugegeben, ja vielleicht in seiner unmittelbarsten Anwendung ausgeführt wird, ohne dass aber die entfernteren Folgesätze wollen anerkannt, oder gar die durch sie betroffenen Zustände entsprechend umgewandelt werden. Theils würkt die Scheue vor allzu vielen und zu weit greifenden Aenderungen; theils weiss sich der Geist von dem Gewohnten nicht loszureissen, es fehlt an dem Muthe des Gedankens. Auch wähne man ja nicht, als sei es dem menschlichen Scharfsinne so leicht, die sämmtlichen Folgen eines Satzes von vorne herein aufzufinden. Namentlich in verwickelten und von verschiedenen Principien beherrschten Verhältnissen kann erst allmählig die Erfahrung auf die kleineren Widersprüche führen, welche durch die neuen Grundgedanken im bisher Bestehenden erzeugt wurden, oder auf die Lücken in den neuen Einrichtungen. Am langsamsten wird die Erkenntniss und die Durchführung der nothwendigen Aenderungen gehen, wenn damit das Selbstgeständniss ungenügender bisheriger Leistungen und unzureichender Befähigung für das würkliche Bedürfniss verbunden wäre.

An diese Gemeinwahrheiten wird man lebhaft erinnert, wenn man die bisherige Durchführung des Grundsatzes, dass Rechts-

pflege und Verwaltung zu trennen seien, in den meisten Staaten der Itztzeit schärfer in's Auge fasst.

Schon die richtige Auffassung des Gedankens an sich hat sich sehr langsam Bahn gebrochen, und ist wohl auch itzt noch nicht überall durchgedrungen. — In der Auffassung von Montesquieu und seiner Schule hatte die Forderung der Trennung der Justiz von der Verwaltung und von der Gesetzgebung eine wesentlich politische Richtung und Bedeutung. Es war dieselbe als eines der zur staatsbürgerlichen Freiheit und zum allgemeinen Rechtsschutze führenden Mittel geltend gemacht, und der einzige Grund zu ihrer Aufstellung war der Wunsch, dem Staatsoberhaupte eine ungerechte Unterdrückung seiner Gegner durch blosse Scheinprocesse unmöglich zu machen. An eine Schützung der Verwaltung gegen Eingriffe der Justiz wurde dabei gar nicht gedacht. Ebenso wenig an die Vortheile einer Arbeitstheilung bei den Staatsbeamten. Wenn die Gerichte durch Trennung und Selbstständigkeit gegen die Zumuthungen von Kabinetsjustiz gesichert waren, schien in dieser Phase der Entwicklung des Grundsatzes alles Wünschenswerthe geleistet. — Erst die verfassunggebende Versammlung in Frankreich fasste den Gedanken in seiner vollen Bedeutung auf. Allerdings wollte sie die Gerichte ebenfalls in völliger Unabhängigkeit erhalten; allein sie kehrte den Satz auch um, und verlangte, dass sich die Gerichte ihrer Seits einer Einmischung in die Verwaltung enthalten. Sie sah ein, dass es sich nicht blos von einem staatsbürgerlichen Schutze des Einzelnen, sondern auch von einer richtigen Organisation der verschiedenen Functionen der Regierung handle. Je genauer nun aber die Versammlung die verschiedenen Staatsgewalten zu scheiden und jeder einen scharf abgegränzten Wirkungskreis zuzuweisen beabsichtigte, desto weniger konnte ihr genügen, wenn nur die vollziehende Gewalt nicht in die richterliche unerlaubt eingreife; sondern sie musste auch jene gegen diese schützen. Aus dieser Ansicht gieng dann namentlich auch die Lehre von der Verwaltungsjustiz und von der Entscheidung der Competenzconflicte durch eine ausser und über den Gerichten und der Verwaltung gleichmässig stehende Behörde mit Nothwendigkeit hervor. Es sollte die Verwaltung vorkommenden Falles rechtlich handeln; allein im Streitfalle nicht von den Gerichten, sondern durch eigene ihr angehörige Behör-

den dazu angehalten werden. Wenn Zweifel entstünden, ob die Gerichte oder die Verwaltung eine Frage zu entscheiden, einen Fall zu behandeln haben, sollte keiner von beiden Theilen zutäppisch und eigenliebig sich für zuständig erklären dürfen. Lauter einleuchtende Sätze. Und doch bedurfte es selbst in Frankreich eines halben Jahrhunderts, ehe der Gedanke der verfassunggebenden Versammlung auch in seinen sämmtlichen practischen Folgen anerkannt, ausgeführt und durchgebildet war. In den übrigen Staaten aber gar, welche die neue Lehre von Frankreich angenommen haben, ist es selbst itzt so weit lange noch nicht gekommen; so namentlich auch nicht in manchem deutschen Staate. Der allgemeine Gedanke der Trennung ist zwar ausgesprochen, vielleicht selbst in der Verfassungs-Urkunde: allein man ist in der Auffassung von Montesquieu stecken geblieben, und glaubt Wunder was geschehen sei, wenn etwa die Gerichte ihrer Seits sichergestellt und mit einer zureichenden Organisation versehen sind; von einer ebenmässigen Ausbildung und Schützung der Verwaltung ist keine Rede, und noch weniger von Einrichtungen zum Schutze der Bürger gegen Verwaltungswillkühr. Gar mancher unserer Staatsmänner lässt sich gar nicht träumen, dass eine abgesonderte und sicherstellende Einrichtung der Verwaltungsjustiz und der Competenzconflicte eine nothwendige Folge der Annahme des Grundsatzes der Trennung der Rechspflege sei, und dass er nur mit denselben den Gedanken richtig auffassen könne.

Und noch langsamer und unvollständiger sogar entwickelt sich die, doch sicherlich nahe liegende, Wahrheit, dass wenn die Verwaltung etwas von der Rechtspflege verschiedenes sei, auch die Bildung der Beamten für diese beiden getrennten Theile des Staatsorganismus eine verschiedenartige sein müsse; so wie, dass wenn die Verwaltung eine gute sein solle, diese Bildung eine gründliche und wissenschaftliche zu sein habe. Sowohl in Frankreich selbst, als in den deutschen Ländern, begnügte man sich viele Jahre lang mit Beamten, welche entweder den von Alters herkömmlichen, früher allein bekannten juristischen Bildungsgang eingeschlagen hatten, oder auch wohl mit blossen Männern der Uebung. Ja sogar, als der Eigennutzen der fürstlichen Kammern in einzelnen Ländern eigene Bildungsanstalten für Finanzbeamte hervorgerufen hatte (wie z. B. in Lautern und in der Stuttgarter

Karlsakademie), machte sich die gleiche Nothwendigkeit für die der Polizeiverwaltung zugehörigen Geschäfte noch keineswegs auch deutlich. Erst ganz allmählig bildete sich der Begriff des „Regiminalisten", als eines sowohl von dem Rechtsgelehrten als von dem Wirthschaftsbeamten verschiedenen Organes des Staatswillens aus. Und wie viel fehlt selbst in diesem Augenblicke noch, dass dieser Begriff überall zur Anerkennung gekommen, seiner Einführung in's Leben stattgegeben wäre. Sogar in Frankreich, dem Vaterlande des neuen Staatsorganismus, ist die Ausscheidung eines eigenen Studiums und die Bildung eigener Beamten für die Polizeiverwaltung im weitesten Sinne des Wortes noch ein frommer Wunsch einzelner heller Köpfe. Und in Deutschland sind kaum drei oder vier Hochschulen zu einem vollständigen, abgesonderten Studium dieser Fächer eingerichtet, haben die wenigsten Staaten in ihren Staatsdienstprüfungen diesen Geschäftszweig scharf ausgesondert. In der Regel begnügt man sich mit ganz unvollständigen Leistungen und Befähigungen, oder steckt in der dunkelsten Verwirrung. Hier z. B. begnügt man sich mit der Anordnung, dass die jungen Rechtsgelehrten auch eine oder einige wenige staatswissenschaftliche Vorlesungen wo nicht hören, doch wenigstens belegen müssen, und erachtet sie dann zu jedem Verwaltungsdienste, sei es im Fache der Polizei, sei es in dem des Staatshaushaltes, für völlig fähig. Dort verlangt man in eigenen Prüfungen umfassende Kenntnisse, sorgt aber für keinerlei Unterricht. In einem dritten Staate fordert man von dem künftigen Finanzbeamten gründliche und sehr umfassende Kenntnisse, die Polizeibeamten aber sucht man einfach unter den Rechtsgelehrten. In einem vierten endlich ist für alle künftigen Beamten die Rechtswissenschaft die gemeinschaftliche Grundlage, und wird auch nur bei Gerichten der Probedienst geleistet; dann aber sind getrennte Laufbahnen offen, verschiedene Fachprüfungen angeordnet, aber ohne umfassenden, bewussten Plan, ohne wissenschaftliche Grundlage. Dabei verwendet man auch itzt noch nicht selten Männer, welche ohne irgend eine geordnete wissenschaftliche Bildung in den Schreibstuben formelle Geschäftsgewandtheit und einige Gesetzeskunde aufgelesen haben. Kurz, die Verwaltung ist getrennt von der Justiz, jedem ihrer Zweige sind eigenthümliche Geschäfte zugetheilt; allein nur für die Gerichte sucht man voll-

ständig gebildete Beamte zu gewinnen, und für die Verwaltung, und namentlich für ihren schwierigsten Zweig, verlässt man sich auf den alten frommen Satz, dass wem Gott ein Amt gebe, dem gebe er auch den Verstand dazu.

Bedarf es nun noch eines Beweises, dass es hohe Zeit ist, solchen Unvollkommenheiten abzuhelfen; dass der itzige Mangel an Folgerichtigkeit der Staatseinrichtungen und an Sorge für das Wohl und das Recht der Bürger weder der Einsicht noch dem guten Willen der Staaten zur Ehre gereichen? In der That, es scheint die Mühe einer solchen Auseinandersetzung überflüssig zu sein. Wo die Missstände so klar zu Tage liegen, kann es sich nur noch von der Auffindung der richtigen Abhülfemittel handeln.

Es sei nun auch uns gestattet, ein Schärflein zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen. Und zwar gedenken wir, für diesesmal, den materiellen Theil des Gegenstandes, nämlich die richtige Ordnung der Verwaltungsjustiz und der Zuständigkeitsstreitigkeiten, bei Seite zu lassen, und uns ausschliesslich mit der persönlichen Frage, d. h. mit der zweckmässigen Bildung der Verwaltungsbeamten, zu befassen. Hierbei aber werden wir uns wieder auf die Beamten für die Ministerien des Innern [1]) beschränken; theils weil diess die schwierigere Aufgabe ist, theils weil hier Hülfe am nöthigsten thut. Und natürlich reden wir dabei nur von Verwaltungsbeamten, nicht aber von Technikern, welche zu öffentlichen Dienstleistungen verwendet werden, wie z. B. Aerzte, Baumeister u. dgl.

Allerdings ist das Thema kein völlig neues. Es ist die Frage, welcherlei wissenschaftliche Bildung von den Verwaltungsbeamten zu wünschen und zu fordern sei, und welche Staatsvorkehrungen zu diesem Behufe getroffen werden müssen, schon wiederholt er-

1) Der Begriff des Ministeriums des Innern wird hier in seinem weitesten Sinne genommen, nämlich als diejenige Abtheilung der innern Staatsverwaltung, welcher Alles zufällt, was nicht von den Gerichten einer Seits, noch von den Finanzbehörden anderer Seits zu besorgen ist. Wenn also etwa in einzelnen Staaten eine Spaltung dieses grossen Geschäftszweiges beliebt worden ist, z. B. die Bildung eines eignen Cultministeriums oder eines Ministeriums der öffentlichen Arbeiten u. s. w., so begreifen wir diese Ministerien alle zusammen unter dem Namen „des Innern“ oder etwa auch „der Polizei.“

örtert worden, theils von anderen Staatsgelehrten [1]), theils von uns selbst [2]). Allein es kann von einer überflüssigen Wiederholung längst bekannter und allgemein zugegebener Sätze hier keine Rede sein. Der thatsächliche Zustand beweist am besten, dass der im alten Geleise verharrenden Gewohnheit noch wenig Gebiet abgestritten werden konnte, und dass somit jeder Versuch die Wahrheit auf's Neue und von einer neuen Seite darzustellen ganz am Platze ist. Ueberdiess bewegt uns ein besonderer wichtiger Anlass zu einer tiefergehenden Erörterung der Frage, wie sich unten des Nähern ergeben wird.

Um ganz sicher zu gehen in der Feststellung der Kenntnisse eines Beamten in einem Ministerium des Innern ist es wohl nothwendig, vor Allem sowohl den materiellen Geschäftskreis dieses Ministeriums, als die verschiedenen Arten von möglichen Geschäftshandlungen genau zu bestimmen. Da nämlich offenbar von einer weitern Arbeitstheilung innerhalb des Ministeriums nicht weiter die Rede sein kann: so muss ein brauchbarer Beamter diesen sämmtlichen Geschäften sowohl materiell als formell gewachsen sein. Um aber jeder denkbaren Ausstellung zu be-

1) Von deutschen Gelehrten und Staatsmännern liegen namentlich folgende Abhandlungen vor:

Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttg., 1834;

Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung im Administrativfache. (In Rau's Archiv, Bd. II, S. 77—91.)

Schüz, Ueber die Bildung der württ. Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftl. Facultät zu Tübingen. (Das., Bd. IV, S. 200—225.)

Von Franzosen sind uns nachstehende Ausführungen bekannt:

Hepp, Mémoire sur la réorganisation de l'enseignement du droit en France et sur l'introduction de l'enseignement des sciences politiques et administratives. (In Wolowski, Revue de législation, Bd. XIII u. XIV.)

Duveyrier, Ch., Lettres politiques, éd. 2, Par., 1843. (Bd. II, S. 93—152.)

Laboulaye, E, De l'enseignement et du noviciat administratif en Allemagne. (In Wolowski, Revue, Bd. XVIII, S. 513—611.)

2) Von dem Verfasser der gegenwärtigen Bemerkungen sind erschienen:

Ueber die Errichtung staatswirthschaftl. Facultäten auf den deutschen Universitäten. (In der Deutschen Vierteljahrsschr., 1840, Nr. XII, S. 237—247.)

Ueber staatswissenschaftliche Facultäten in Frankreich. (In Mittermaier und Mohl, Kritische Zeitschrift, Bd. XVI, S. 431—466; auch übersetzt und mit Anmerkungen begleitet in Wolowski, Revue, Bd. XXI, S. 158—196.)

gegnen, soll die Aufzählung stattfinden nicht etwa nach einem blos theoretischen Organisations-Schema, sondern so, wie sie in der Würklichkeit besteht. Was nun zuerst den materiellen Geschäftskreis betrifft, so umfasst derselbe allerwärts als wesentliche Aufgabe drei verschiedene Gattungen von Geschäften. — Die Hauptsache, nach Wichtigkeit und Umfang, ist die (Wohlfahrts-) Polizei, also die Förderung der Interessen der Bürger hinsichtlich ihres körperlichen, ihres geistigen und ihres wirthschaftlichen Wohlergehens; oder um ins Einzelne zu gehen: die Bevölkerungs-Polizei; die Medicinal-Polizei; die Verhütung von Unglücksfällen; die Theuerungs-Polizei; die Armen-Polizei; die Unterrichts-, Sitten- und Kirchen-Polizei; die Förderung der Erwerbung und Erhaltung von Vermögen überhaupt, namentlich aber die Förderung der Rohstofferzeugung, der Gewerbe und des Handels; so weit diess nöthig und erlaubt ist die Polizei des Vermögens-Gebrauches. — Eine zweite Aufgabe ist dem Ministerium des Innern dadurch gegeben, dass die Präventiv-Justiz (Rechts-Polizei) nur in unzusammenhängenden und folgelosen Bruchstücken von den Justiz-Ministerien und deren, gerichtlichen und aussergerichtlichen, Behörden besorgt zu werden pflegt, vielmehr ein grosser Theil als „Polizeisache" abgegeben wird. Hier fällt denn nun freilich, je nach den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates, dem Ministerium des Innern mehr oder weniger zu; aber in der Regel sind ihm nachstehende Geschäftsmassen überlassen: Aufsicht auf Gesellschaften und Vereine; Passwesen; Vorkehrungen gegen Diebe, Räuber und Landstreicher; in Folge dessen die Gensdarmerie und, wo sie bestehen, die Bürgergarden. — Endlich drittens sind die Ministerien des Innern die aufsehenden und leitenden Behörden des öffentlichen Rechtes, in so ferne ein Gegenstand nicht entschieden und ausschliesslich dem Organismus eines der anderen Ministerien angehört. In dieser Eigenschaft haben sie dann die Erhaltung und Leitung der untergeordneten Organe des Staatslebens, also der Gemeinden, der Bezirke, der Provinzen; die Handhabung der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger; die Besorgung der ständischen Wahlen; das Allgemeine der Landtage; die Aufsicht über etwaige bevorrechtete Stände und deren Verhalten zum Staate. — Ausser diesen wesentlichen Aufgaben sind

übrigens in einigen Staaten dem Ministerium des Innern auch noch einige mehr zufällige Nebengeschäfte zugewiesen. So namentlich mancherlei Beihülfe zur Ordnung des Heerwesens, als da ist: Beihülfe bei der Aushebung der Dienstmannschaft, Besorgung der Vorspann oder Quartirlast. Ferner, wenn schon mit Recht seltener, Theilnahme an finanziellen Geschäften, z. B. die Leitung des Einzuges gewisser Steuern, Besorgung des Provinzialschuldenwesens und dgl.

Untersuchen wir nun aber zweitens die in dem Ministerium des Innern vorkommenden Geschäftshandlungen mit anatomischer Schärfe, so finden wir, dass sich dieselben in der Hauptsache unter vier Gesichtspunkte bringen lassen. Vorerst nämlich muss organisirt werden, das heisst, es sind die verschiedenen Anstalten, welche zur Erreichung einer der Aufgaben des Ministeriums nothwendig sind, zu errichten und zu ordnen. Diess geschieht nun aber theils durch die Beschaffung dinglicher Vorkehrungen, theils durch die Festsetzung bleibender Ordnungen. So sind, um Beispiele von Ersterem zu geben, zur Erleichterung der Verbindung im Staate die verschiedenen Gattungen von Strassen zu entwerfen und zu erbauen. Die Besorgung der Armenpflege erfordert die Errichtung von Hospitälern und von Waisenhäusern; diese aber müssen wieder mit einer zweckmässigen Ordnung versehen werden. Findet man für die Gewerbe zeitweise Ausstellungen ihrer Erzeugnisse heilsam, so sind die Grundsätze über dieselben festzustellen, die Zeiträume zu bestimmen, die nöthigen Summen zur Bestreitung der Kosten auf eine entsprechende Kasse anzuweisen. Mit blossen Anordnungen dagegen ohne sinnlich greifbare Veranstaltungen wird z. B. ausgereicht bei Reglung der Verfassung und der Verwaltung der Gemeinden; bei der Organisation der Gewerbeinnungen, bei der Veranstaltung einer zweckmässigen Feldereintheilung, Wasserbenützung, Beförsterung der Privatwaldungen, und dergleichen mehr. — Zweitens muss verwaltet werden. Die blosse Gründung und Ausrüstung einer Anstalt, oder die Feststellung eines Grundsatzes genügt natürlich nicht; sondern es ist dafür zu sorgen, dass die Einrichtung würklich fungirt. Hierzu ist nun wieder, aber je nach der Art der getroffenen Anstalt, zweierlei nöthig. Materielle Vorkehrungen müssen in Gang gesetzt und in dem-

selben zur Erreichung ihres Zweckes beständig erhalten werden. So ist also die erbaute Strasse in fahrbarem Zustande zu erhalten; in das Krankenhaus oder Waisenhaus müssen nach den Bestimmungen der Stiftung gewisse Personen aufgenommen, die aufgenommenen verpflegt werden; für die einzelne kommende Gewerbe-Ausstellung sind die Oertlichkeiten zu bestimmen, Commissionen zu ernennen, Aufseher zu bestellen, die Ergebnisse bekannt zu machen. Was sodann aber die in Verordnungen bestehenden Organisationen betrifft, so ist vor Allem dafür zu sorgen, dass die zu ihrer Handhabung nöthigen Menschen bestellt werden; es muss deren Amtsführung beaufsichtigt, das rechtzeitige Eintreten der vorgeschriebenen Handlungen veranlasst werden. In den oben angeführten Fällen also hat die Verwaltung zu sorgen, dass jede Gemeinde die ihr zukommenden Stellen besetzt, die schuldigen Rechnungen immer zu gehöriger Zeit ablegt; dass eine gesetzliche Innung ihre Vorsteher würklich erwählt, ihre Versammlungen hält, ihre erlaubte Einkünfte, und nur diese, einzieht; dass eine aus einem Gemenge bestehende Dorfmarkung würklich den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäss vermessen, besser vertheilt, mit Feldwegen versehen wird u. s. w. — Eine dritte Gattung von Geschäften begreift die Fälle, in welchen regirt wird. Die Handhabung der untergeordneten Organismen ist keineswegs die einzige mögliche Staats-Einwürkung auf den Einzelnen und auf das Einzelne; noch weit häufiger sogar handelt es sich davon, dass der Staat zur Bewerkstelligung irgend eines seiner Zwecke mit einer einzelnen bestimmten Handlung in die Erscheinung tritt, so wie von dem unmittelbaren Gehorsame des Bürgers gegen einfache verbietende oder gebietende Gesetze, oder von der Achtung, welche derselbe einer bestehenden Anstalt zu zollen hat. Sache der Beamten des Staates ist es nun, jene Handlungen vorzunehmen und diesen Gehorsam zu bewerkstelligen; und da namentlich in dem letztern Falle die Anwendung der Gesetze nicht immer ohne Anstände, sei es von Seiten der betreffenden Bürger, sei es von Seiten einer über das einzuhaltende Verfahren ungewissen Behörde, stattfindet, so hat die vorgesetzte Stelle die Umstände zu untersuchen und den richtigen Vollzug zu verfügen. Die unsichere oder fehlende Behörde ist zu bescheiden, der Unterthan aber zum gesetzlichen Gehorsame anzuhalten. Nicht selten darf sogar vom

Bürger aus eigener Machtvollkommenheit gar nicht gehandelt werden, sondern es hat die zuständige Behörde immer erst zu untersuchen und das Geeignete anzuordnen, wobei sie theils von Amtswegen, theils auf Bitten der Betheiligten in Thätigkeit kommen mag. Weil aber nicht eben immer auf willigen Gehorsam gegen diese Regierungsbefehle gerechnet werden darf, so sind den Behörden entsprechende Zwangsmittel zur Verfügung gestellt, deren richtige Anwendung diesen Theil ihrer amtlichen Würksamkeit abschliesst. Beispiele dieser Art von Regierungsthätigkeit anzuführen, möchte fast überflüssig sein, da solche in jeder Stunde vor unsere Augen treten. So z. B. wenn der Polizeibeamte die Löschung einer Feuersbrunst leitet; die Strassen einer Gemeinde von Glatteis reinigt; ansteckende Kranke absperrt; eine Räuberbande verfolgt; oder wenn er den Einzelnen nöthigt, die Vorschriften über Benützung der Landstrassen einzuhalten; den Zunftgesetzen sich zu unterwerfen; an einer nöthig gewordenen Gemeindewahl Antheil zu nehmen; bei der Rekrutirung zu erscheinen. — Endlich, viertens, muss auch in Verwaltungssachen Recht gesprochen werden, wenn ein Streit zwischen den Unterthanen als solchen und einem Organe des Ministeriums entsteht über ein den ersteren angeblich von dem letztern im amtlichen Handeln zugefügtes Unrecht. Wenigstens ist diese Aufgabe des Rechtssprechens in denjenigen Staaten vorhanden, welche nicht unbedingt die Verwaltungsjustiz verwerfen, alle Rechtsstreitigkeiten den Gerichten zuweisend. Allerdings mag dieser Theil der Geschäftsthätigkeit sehr verschieden eingerichtet sein; allein ob das in solchen Fällen zu sprechende Recht von den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden, oder ob es von eigenen Verwaltungs-Gerichten ertheilt wird, ist wenigstens für die zunächst vorliegende Frage von keiner Bedeutung, weil auch diese Gerichte wesentlich mit Verwaltungsbeamten zu besetzen sind. Auch hier liegen die Beispiele nahe und sind von täglichem Vorkommen. So wird Verwaltungsjustiz geübt, wenn ein Rekrut einen gesetzlichen Befreiungsgrund geltend macht, welchen die ihn aushebende Behörde nicht anerkannt hat; wenn ein Bürger sich nicht für verpflichtet erachtet, sein Eigenthum zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten; wenn er sich beschwert, dass ihm ein rechtlich erlaubtes Gewerbe untersagt worden sei; dass er in ungebürlichem Maasse zu einer

Strassenfrohn, einer Einquartirung, einem Beitrage zur Gemeindekasse genöthigt werden wolle.

Nichts ist nun auch schon bei dem flüchtigsten Ueberblicke einleuchtender, als dass die Besorgung dieser verschiedenen Geschäfte und die richtige Leistung der möglicherweise erforderlichen verschiedenen Handlungsweisen, auch eine Reihe verschiedenartiger Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt. Diejenige Bildung, welche einen Beamten dazu brauchbar macht, einen streitigen Fall einer Schultheissenwahl nach dem bestehenden Gesetzen zu entscheiden, genügt nicht, um ihn zur Entwerfung eines Planes zur Beförderung eines Gewerbes oder zur Beurtheilung der Zweckmässigkeit einer Armenkolonie zu befähigen. Ebenso wenig reicht die Ideenreihe und der Vorrath von Wissen, welche ihm möglich machen bei dem Abschlusse eines Vertrages über eine gemeinsame Eisenbahn nützliche Dienste zu leisten, dann aus, wenn es sich von der Handhabung der Staatshoheitsrechte gegenüber von einem Standesherrn oder von einem Bischofe handelt. Wenn er zu Gerichte sitzt über eine Klage wegen eines verletzten staatsbürgerlichen Rechtes, muss er nach anderen Grundsätzen und Vorgängen handeln, als wenn er nach einer Ueberschwemmung für Trocknung der Wohnungen, Herstellung von Nothbrücken und Herbeischaffung von Brod zu sorgen hat. Andere Kenntnisse erfordert die, wenigstens vorläufige, Entscheidung über eine Kirchenbaulast, andere die Einrichtung einer polytechnischen Schule oder das Curatorium einer Universität.

Und zwar findet dieses Bedürfniss einer vielseitigen Bildung nicht etwa blos bei den wenigen hochgestellten Beamten statt, welche über das ganze grosse Gebiet dieses Zweiges der Staatsthätigkeit anordnend oder wenigstens berathend bestellt sind; sondern es tritt auch bei den Inhabern der untergeordneten, selbst der Elementarstellen ein. Auch hier nämlich kommen die sämmtlichen oben genannten Arten von Geschäften und von Amtshandlungen in bunter Mischung vor; und abgesehen davon, dass nicht zu begreifen wäre, woher die höheren Beamten genommen werden könnten, wenn nicht auch unter den unteren zu solcher Verwendung taugliche Männer sich befänden, wird Niemand läugnen wollen, dass die zweckmässige und gesetzliche Besorgung der in einem kleinern Gebietsumfange vorkommenden Geschäfte in der Hauptsache dieselbe Befähigung

erfordert, wie die in einem grössern Kreise. Es besteht nur der Unterschied, dass bei jener Aufgabe das Kleine auf das Grosse bezogen werden muss, hier aber umgekehrt das Ganze auf den Theil. Und unbedenklich darf der Satz aufgestellt werden, dass Derjenige, welcher nicht die nöthigen Kenntnisse hat, um als Ministerialrath gute Dienste zu leisten, ebenso wenig als Oberamtmann vollkommen brauchbar sein wird. Auch ein Beamter der letztern Art bedarf staatswirthschaftlicher und polizeilicher Bildung zur Förderung des geistigen, leiblichen und wirthschaftlichen Wohles seines Bezirkes; auch er, und sogar er vorzüglich, hat vorbeugend gegen drohendes Unrecht zu würken; auch ihm kommen täglich Fragen des öffentlichen Rechtes zur Entscheidung oder wenigstens zur einleitenden Behandlung. Er hat ferner ganz unzweifelhaft in seinem engern Kreise zu organisiren, zu verwalten, zu regieren und zu richten.

Welches sind denn nun aber die einzelnen Wissenschaften, mit deren Inhalt ein tüchtiger Beamter in einem Ministerium des Innern bekannt sein soll, deren Studium also in seiner Bildungslaufbahn aufzunehmen ist? — Wenn die bisherige Darstellung richtig ist, so ist diese Frage in der That nicht schwer zu beantworten.

Vor Allem leuchtet ein, dass die Polizeiwissenschaft in dem breiten Sinne, wie dieser Begriff itzt aufgefasst wird, somit als die Lehre von der staatlichen Förderung aller erlaubten Interessen des Bürgers gegen übermächtige (nicht aus unrechtlichem menschlichem Willen herrührende) äussere Hindernisse, einer der Mittelpunkte des verlangten Wissens sein muss. Eine polizeiliche Würksamkeit in dieser Bedeutung ist der Kern der Thätigkeit eines Ministeriums des Innern; alles Uebrige mehr zufällige, wenn schon vielleicht an sich sehr wichtige, Beigabe. Und mag auch vielleicht die entsprechende Wissenschaft noch nicht in jeder Beziehung ihre Vollendung und Durchbildung erreicht haben, so ist sie doch für immer von dem bloss empirischen Umhertappen gerettet und bietet eine wohlgeordnete Fülle von Beobachtungen und Lehren über die wichtigsten staatlichen und gesellschaftlichen Fragen. Uebrigens versteht sich von selbst, dass die Polizeiwissenschaft von Solchen, welche aus ihrer Anwendung ein Hauptlebensgeschäft zu machen haben, in ihrer tief-

sten Begründung und erläutert durch alle Hülfsfächer aufgefasst werden muss. Sie hat dem Beamten nicht bloss eine Sammlung von Recepten zu liefern, sondern ihn in die Zwecke, die Gründe und die Mittel eines vernünftigen Handelns einzuführen, so dass er auch in unvorhergesehenen Fällen sich zurecht zu finden und neue Bedürfnisse der Gesellschaft vom richtigen Standpunkte aus zu beurtheilen vermag. Er soll in allen möglichen Fällen der Polizeiverwaltung mit vollkommenem Bewusstseyn und mit den erforderlichen Sachkenntnissen handeln können. Diess erfordert denn einer Seits Vertrautheit mit einigen Fundamentalwissenschaften, anderer Seits Einsicht in die Technik der hauptsächlichsten menschlichen Beschäftigungen. In jener Hinsicht sind zwei Disciplinen ganz unerlässlich. Zuerst die allgemeine Staatslehre oder die Philosophie des Staates, als welche über den Begriff und den Zweck des Staates, so wie seiner einzelnen Thätigkeitszweige Rechenschaft giebt, damit aber auch das richtige Verhältniss der polizeilichen Würksamkeit zu dem ganzen Staatsleben darlegt. Sodann die National-Oekonomie, auf deren allgemeine Wahrheiten sich die Polizeiwissenschaft zu stützen hat bei einer der umfangreichsten und wichtigsten Richtungen ihrer Thätigkeit, nämlich bei der Förderung des gesammten wirthschaftlichen Wohles der Bürger. Die Verbindung der beiden Wissenschaften ist so enge, dass selbst der Systematiker über ihre gegenseitige Gränze nicht selten zweifelhaft ist, und dass, freilich mit Unrecht, die Publicisten einiger fremder Völker die Polizeiwissenschaft nur als den angewendeten Theil der politischen Oekonomie behandeln. Eben so gut dürfte der Arzt unwissend sein in der allgemeinen Pathologie, der Theologe in der Religionsphilosophie, als ein tüchtiger Polizeibeamter in der Volkswirthschaftslehre. — Schwieriger ist die Feststellung eines richtigen Maasses hinsichtlich der technischen Hülfswissenschaften. Der Beamte im Ministerium des Innern hat weder Landbau oder Waldwirthschaft zu betreiben, noch Gewerbe oder Handel. Ebenso ist nicht er mit Erbauung von Landstrassen, Eisenbahnen oder Häusern beauftragt. In so ferne also kann von ihm vernünftigerweise kein in die Einzelnheiten dieser verschiedenen Beschäftigungen und in die wissenschaftliche Begründung ihrer Processe eindringendes Wissen verlangt werden, um so

mehr, als der, sich im Verlaufe auch unserer Bemerkungen immer mehr entwickelnde, sehr grosse Umfang der unentbehrlichen Kenntnisse jeden vermeidlichen Anspruch an seine Zeit und sein Gedächtniss sorgsam beseitigen heisst. Allein auf der andern Seite ist doch auch einleuchtend, dass in hundert Fällen eine würklich zweckmässige Thätigkeit von seiner Seite bedingt ist durch eine technische Einsicht. Und wäre es auch nur, um ihm eine unbedingte Abhängigkeit von den Technikern des Staates zu ersparen. Wo es an der Einsicht in das Materielle fehlt, beschränkt sich die Thätigkeit der Beamten nur gar zu leicht auf ein bloss formelles Befehlen, was die Sache gar nicht berührt und allen Schaden und Unfug bestehen lässt; auf ein Beschreiben von Kanzleipapier, welches dann ruhig zu den übrigen Acten geht. Davon ist dann ohnedem keine Rede, dass er selbst einen Mangel der bisherigen Zustände entdeckte, einem neu entstehenden Bedürfnisse aus eigenem Antriebe entgegen käme. Wie sehr diess Alles aber sowohl den Bürger beeinträchtigt, als das Ansehen des einzelnen Beamten und der Regierung schmälert, bedarf nicht erst eines Beweises. Ist Letzteres aber gering anzuschlagen in einer Zeit, welche sich so entschieden den materiellen Interessen zugewendet hat, und in welcher gerade der Städtebürger besonders schwierig zu regieren ist? Diese entgegenstehende Rücksichten können denn nun wohl nicht anders ausgeglichen werden, als dass man sich für den Polizeibeamten mit encyklopädischen Kenntnissen in den Fächern der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, der Gewerbekunde und des Strassen- und Wasserbaues begnügt. Er soll eine übersichtliche Kenntniss von dem Zusammenhange und dem Umfange dieser verschiedenen privatwirthschaftlichen Fächer und eine geschichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Leistungen derselben erhalten, so dass er nöthigen Falles im Stande ist, sich in einem einzelnen vorkommenden Falle durch genauere Forschungen und Erkundigungen nach Bedürfniss weiter zu unterrichten. Gerne mag zugegeben werden, dass die Erreichung dieses Ergebnisses nicht eben leicht ist, namentlich weil von einem bedeutenderen Grade naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorkenntnisse bei der Mehrzahl gar nicht die Rede ist, noch in der That sein kann. Allein für unmöglich kann die Sache keines-

wegs erklärt werden. Namentlich wird ohne Zweifel eine längere Erfahrung und ein klares Bewusstsein des Zweckes sowohl die Literatur als den mündlichen Unterricht auf Hochschulen die richtige Mitte immer mehr finden lassen; wie denn schon itzt in dieser Beziehung grosse Fortschritte gemacht sind.

Dass der zweite Geschäftskreis des Beamten im Ministerium des Innern, nämlich seine Theilnahme an der Abwendung drohender Rechtsverletzungen, ebenfalls eigenthümliche Kenntnisse verlangt, unterliegt keinem Zweifel. Mag auch allerdings hier Scharfsinn, Aufmerksamkeit und Kenntniss der Lebenszustände die Hauptsache sein; und ist ferner ein bedeutender Theil der rechtlichen Fürsorge für das Vermögen der Bürger, nämlich das ganze Vormundschafts- und Pfandwesen (folgewidrig und willkürlich genug) in den Händen von Justizbehörden geblieben, somit auch die diese Zweige der Staatsthätigkeit betreffende theoretische und Gesetzes-Kenntniss keine Nothwendigkeit für den Polizeibeamten: so bleibt denn doch immer noch auch für letztern eine Reihe von Aufgaben übrig, welche ein wissenschaftliches Bewusstsein und eine Kenntniss von Thatsachen und Erfahrungen erfordern. In jedem Falle muss verlangt werden, dass der Beamte sich des Zusammenhanges dieses Zweiges der Staatsthätigkeit mit den anderen, der Verbindung der einzelnen einschlagenden Maassregeln zu einem Ganzen, namentlich aber der rechtlichen und politischen Begründung des Gedankens an sich klar bewusst sei. Zwar ist die Erwerbung dieser Kenntnisse durch den bisjetzigen Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung der Präventiv-Justiz nicht sehr erleichtert, indem nur in Einer Schrift diese zu einem selbstständigen Systeme vereinigt ist[1]), und der akademische Unterricht noch mehr zu wünschen übrig lässt: allein dieser Fehler der Theoretiker kann die objective Wahrheit des Bedürfnisses nicht beeinträchtigen.

Einen dritten Kreis von Wissen, in welchem unser Beamter zu Hause sein muss, ist das Staats-Recht in seinem ganzen Umfange. Es ist oben bereits bemerkt, dass dem Ministerium des Innern nicht bloss, wie jedem andern Ministerium, die Besor-

1) Es ist hier das „System der Präventivjustiz" vom Verfasser der gegenwärtgen Abhandlung gemeint.

gung derjenigen staatsrechtlichen Fragen obliegt, welche sich auf seinen besondern Geschäftskreis beziehen oder durch die Verwaltung desselben entstehen; sondern dass ihm auch noch die allgemeinen staatsrechtlichen Gegenstände vorzugsweise übertragen zu sein pflegen. Mit welcher Zweckmässigkeit diess geschieht; und ob nicht, wenigstens in manchen Beziehungen, das Justizministerium die geeignetere Behörde wäre, kann füglich hier ununtersucht bleiben; es genügt zunächst an der Thatsache. Die Forderungen aber, welche an den Beamten gestellt werden müssen, sind bedeutend genug. Vorerst ist, bei der nicht selten grossen Wichtigkeit der zu behandelnden Fälle und bei der auf das rechtliche Verhalten in Staatssachen so sehr gerichteten Aufmerksamkeit unserer Zeit, eine gründliche Kenntniss der positiven Gesetze unerlässlich. Und zwar genügt nicht etwa nur Bekanntschaft mit den allgemeineren Sätzen und mit den Verfassungsbestimmungen; sondern auch die Einzelnheiten des Verwaltungsrechtes können nicht entbehrt werden. Zweitens muss ein bewusstes Eindringen in die Philosophie des öffentlichen Rechtes gefordert werden. In keinem Rechtstheile wird man so häufig, als im Staatsrechte, an die allgemeinen Grundsätze verwiesen, aus Mangel an positiven Entscheidungsquellen. Sehr wichtig ist daher die Fähigkeit, diese apriorischen Lehrsätze richtig zu handhaben. Endlich ist Bekanntschaft mit der Geschichte der Staatseinrichtungen desshalb nicht bloss gelehrter Luxus, weil denn doch die meisten der bestehenden Institute in der Vergangenheit wurzeln, und nur in ihrer geschichtlichen Entwicklung richtig aufgefasst werden können. Davon gar nicht zu reden, dass selbst in einzelnen concreten Fällen gar nicht selten auf frühere Zustände zurückgegangen werden muss, um Thatsachen oder Rechtssätze richtig zu begreifen. Dabei muss über den Umfang, in welchem die bisher besprochenen Kenntnisse verlangt werden, eine doppelte Bemerkung gemacht werden. Einmal darf bei den bestehenden Staatsverhältnissen Deutschlands die Forderung einer Ausbildung im positiven Dogma, in der Philosophie und in der Geschichte nicht etwa bloss in Beschränkung auf das engere Vaterland gemacht werden; sondern es sind auch die Zustände des gesammten Deutschlands in allen drei Beziehungen zu erfassen. Höchstens mag in letzterer Beziehung für die Masse der Beam-

ten ein weniger tiefes Eingehen und selbstständiges Studium genügen. Sodann aber ist die Bekanntschaft mit dem weltlichen Staatsrechte keineswegs zureichend. Das Recht der Kirche, sowohl im Verhältnisse zum Staate, als auch in ihrem Innern, ist ein höchst wichtiger Zweig der Kenntnisse des Regiminalbeamten. Die Beziehungen der beiden grossen Gesellschaften zu einander sind häufig, häckligt und bedeutend; wie wohl zu keiner Zeit weniger eines Beweises bedarf, als eben itzt. Diese Beziehungen aber werden von Seiten des Staates, wenigstens in den meisten Fällen, durch die Stellen im Ministerium des Innern besorgt. — Bezeichnen wir nun aber die hier besprochene Masse des Wissens mit dem Namen der gewöhnlich abgezweigten Disciplinen, so sind einem Mitgliede der innern Verwaltung aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nothwendig: allgemeine Staatslehre (schon oben in anderer Anwendung erwähnt); positives Landesstaatsrecht, namentlich mit sorgfältiger Beachtung der Verwaltung; deutsches Bundesrecht; zum Verständnisse der beiden letzteren aber Staats- und Rechtsgeschichte; schliesslich Kirchenrecht.

Und selbst hiermit ist die Reihe der Forderungen noch nicht geschlossen. Während nämlich allerdings der Dienst, so weit es sich vom Organisiren und Verwalten, auch zu einem bedeutenden Theile vom Regieren handelt, mit den bisher verlangten Kenntnissen sehr genügend mag besorgt werden, erfordert ein anderer Theil der Regierungshandlungen, jeden Falles aber die Ertheilung der Verwaltungs-Justiz noch anderweitiges Wissen. — Vorerst ist Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Strafrechtes und des Strafverfahrens unerlässlich. In keinen unserer deutschen Staatsorganismen ist die Bestrafung auch der polizeilichen Vergehen und der kleineren Vergehen gegen das öffentliche Recht den Gerichten zugewiesen; sondern es haben die Behörden im Ministerium des Innern dieselben abzurügen, so lange sie nicht etwa ein bestimmtes Strafmaas übersteigen oder sonst eine besonders erschwerende Eigenschaft haben, wo sie dann an die Strafgerichte fallen. Es mag diese Einrichtung eine unrichtige, in sich sinnlose sein; allein sie besteht nun einmal. Dass nun aber unter diesen Umständen die Polizeibeamten vertraut sein müssen mit Strafrecht und Strafprocess, versteht sich von selbst.

Das Interesse des Staates und das der Bürger verlangen es gleichmässig. Die zu erkennenden Strafen sind zwar in der Regel nicht sehr bedeutend, allein desshalb darf doch nicht ungerecht verfahren und geurtheilt werden. Und nur so viel ist zuzugeben, dass zu einer völlig klaglosen Verwaltung dieser Art von Strafrechtspflege nicht eben tiefe geschichtliche und philosophische Auffassung der Strafgesetze gehört, noch eine Bekanntschaft mit den feineren und selteneren Fällen des Verfahrens, sondern dass mit einer klaren Auffassung der Grundbegriffe und einer besondern Kenntniss der einschlagenden Gesetze ausgereicht wird. — Aehnlich verhält es sich mit dem bürgerlichen Gerichtsverfahren. Abgesehen davon, dass ein öffentlicher Beamter jeder Gattung so viele Kenntnisse vom Gerichtswesen haben sollte, dass er den Stand eines Processes und die Bedeutung der einzelnen dabei vorkommenden Handlungen im Wesentlichen zu beurtheilen im Stande ist, hat ein Polizeibeamter noch die besondere Obliegenheit, für die Fälle von Verwaltungsjustiz, wo also streitende Partheien vor seinem Richterstuhle stehen, die Grundsätze eines contradictorischen Verfahrens zu kennen. Und zwar macht es hierbei wenig Unterschied, ob die einzelne Gesetzgebung ein eigenes Verfahren für Verwaltungsjustizsachen vorgeschrieben hat, oder ob sie, weniger löblich, solche Streitigkeiten nach Art der anderen Verwaltungsgegenstände behandelt. Im erstern Falle ist Bekanntschaft mit dem, denn doch zur Grundlage dienenden und bei Lücken analog anzuwendenden, gewönlichen Gerichtsverfahren ganz unerlässlich; im zweiten nöthigt die Natur eines Rechtsstreites, nicht selten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Grundsätze eines processualischen Verfahrens zu beachten. — Selbst aber einer Kenntniss des bürgerlichen Rechtes, sowohl des gemeinen, als des besondern Landrechtes, mag der Regiminalbeamte nicht entbehren. Allerdings hat er keine Civilprocesse zu entscheiden. Allein theils fordert auch hier wieder die allgemeine Bildung und Brauchbarkeit eines Beamten die Fähigkeit, rechtliche Verhältnisse, welche aus irgend einem Grunde zu seiner amtlichen Kenntnissnahme und Behandlung kommen, richtig zu beurtheilen; theils schärft anerkanntermaassen das Studium keines Rechtstheiles so sehr die juristische Einsicht, giebt so sehr den, auch für Geschäfte des öffentlichen Rechtes nöthigen, Rechtssinn, als das so

fein ausgearbeitete und so gründlich durchgebildete bürgerliche Recht, namentlich das römische; theils sind doch nicht ganz selten privatrechtliche Fragen mit den Gegenständen des öffentlichen Rechtes untrennbar verwachsen, und müssen folglich mit denselben behandelt werden; theils endlich werden, der einmal herkömmlichen Behandlungsweise gemäss, manche allgemeine Rechtslehren, welche z. B. auch im öffentlichen Rechte Anwendung finden, nur in den Lehrgebäuden des Civilrechtes gründlich erörtert. Es kann somit darüber kein Zweifel sein, dass das römische Recht, das gemeine deutsche Privatrecht (als Einleitung und Geschichte des besondern), endlich das Landrecht des betreffenden Staates, wo ein solches besteht, dem Beamten im Ministerium des Innern nicht unbekannt sein dürfen. Nur hat man sich über das richtige Maass dieser Kenntniss des Privatrechtes zu verständigen, und zwar diess um so gewisser, als gerade in dieser Beziehung die grössten Missverständnisse und sehr übertriebene Forderungen, Nachklänge früherer Bildungszustände, vorhanden sind.

Es sei uns erlaubt, diesen letztern Punkt genauer in das Auge zu fassen. Obgleich eigentlich, falls nicht unsere ganze Auffassung von dem Zwecke eines Ministeriums des Innern eine völlig verfehlte ist, die Frage über die nöthige Ausdehnung des privatrechtlichen Wissens nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen sollte, so ist sie doch in den meisten deutschen und in grossen ausserdeutschen Staaten von der höchsten practischen Bedeutung, indem eine falsche Beantwortung derselben nicht selten selbst die Möglichkeit einer richtigen Lösung der polizeilichen Aufgabe des Staates aufzuheben droht.

Wir unseres Theiles gedenken aber im Nachstehenden drei Sätze zu beweisen. Erstens, dass das Bedürfniss des öffentlichen Dienstes im Ministerium des Innern keineswegs eine solche Kenntniss des Privatrechtes bei den Beamten erfordert, wie diess bei den richterlichen Beamten des Staates der Fall ist. Zweitens, dass die Forderung überflüssiger privatrechtlicher Kenntnisse bei den Beamten der ersten Art unvereinbar ist mit dem sonstigen Wissen, welches denselben nothwendig zugemuthet werden muss. Drittens, dass selbst wenn Letzteres nicht wäre, eine überwie-

gend juristische Bildung dieser Beamten ein positiver Nachtheil wäre.

Was den ersten dieser Sätze betrifft, so ist er eigentlich von selbst klar. Eben weil die Regiminalbeamten keine Civilprocesse zu entscheiden haben, sondern es sich bei ihnen hauptsächlich nur um den allgemeinen Rechtssinn und um eine übersichtliche Bekanntschaft mit den Rechtsmaterien handelt, bedürfen sie weder einer Kenntniss der feinen Einzelnheiten und der streitigen Meinungen, noch einer geschichtlichen Entwicklung des ganzen Systemes und der einzelnen Lehren. Für sie genügt ein richtiger und deutlicher Begriff der hauptsächlichsten Rechtsinstitute und eine Erinnerung an die leitenden Grundsätze; eine ausführlichere Darstellung aber werden sie nur bei den für sie vorzugsweise wichtigeren Gegenstände dankbar zu erkennen haben. Wollte man aber je auf die, oben auch von uns zugegebene, Möglichkeit der engen Verbindung eines privatrechtlichen und einer öffentlichrechtlichen Frage hinweisen, so ist sicherlich dem practischen Bedürfnisse weitaus Genüge geleistet, wenn bei den höheren Behörden Ein aus der Zahl der eigentlichen Rechtsgelehrten genommenes Mitglied sich befindet. Es ist allgemeine Sitte, den Finanzbehörden einen Justitiar zur Bearbeitung einschlagender Rechtsfragen beizugeben; und uns wenigstens ist kein Umstand bekannt, welcher hinderte diese Anstalt auch bei den Behörden im Ministerium des Innern für die schwierigen privatrechtlichen Gegenstände einzuführen. Wollte man aber gar behaupten, dass ohne civilistische Durchbildung überhaupt keine Bildung, keine geistige Brauchbarkeit sei; dass somit, auch wenn das Materielle der Einzelnkenntniss des Privatrechtes würklich für den Verwaltungsbeamten entbehrlich sei, dieselbe zu seiner formellen Bildung durchaus erfordert werde? In der That, wir können eine solche Beschränktheit und Unkenntniss in unseren Tagen nicht annehmen. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, in welcher eine juristische Bildung für den Staatsdienst jeder Art ausschliesslich gefordert und überhaupt einer wissenschaftlichen Vorbereitung für denselben gleichgestellt war. Allein diess war auf jener Bildungsstufe, auf welcher die sämmtlichen Staatswissenschaften, die sämmtlichen privatwirthschaftlichen Fächer noch unbekannt waren, oder nur aus einem Aggregate von, theils richtigen theils falschen, Recepten bestan-

den; wo allerdings eine wissenschaftliche Bildung für den Beamten zunächst nur in der, längst bearbeiteten, Rechtsgelehrsamkeit zu finden war. Itzt aber kann wahrlich Niemand mehr, der selbst auf Bildung Anspruch macht, Pandecten und Bildung, Privatrecht und Wissenschaft für gleichbedeutend erachten. Sollte etwa Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft nicht auch zur Weckung des Scharfsinnes, zur Uebung in der practischen Logik, zur Anwendung theoretischer Sätze auf das würkliche Leben dienen? Sind hier nicht auch die feinsten Unterschiede, die genauesten Begriffsbestimmungen? Fehlt es etwa an Controversen und geistreicher Entscheidung derselben? Oder an der Nothwendigkeit einer geschichtlichen Begreifung verwickelter Zustände? Und dann wolle man wohl bemerken, wir verwerfen ja keineswegs Beschäftigung mit dem Privatrechte; wir geben vielmehr seinen bildenden Einfluss zu: nur verlangen wir, dass in dem Studium seiner Einzelnheiten die von dem Bedürfnisse des Lebens gezogene Gränze nicht überschritten, dass nicht dieser Einen Wissenschaft ausschliesslich Bildungskraft beigelegt werde. Eine einseitige Schätzung der rechtswissenschaftlichen Bildung steht offenbar auf gleicher geistiger Stufe mit der Ansicht der klassischen Philologen, welche nur in ihrem Materiale ein Gesittigungsmittel sehen und auf den ganzen technischen und mathematischen Unterricht herabsehen. Beide Ansichten sind vorsündfluthlich und dem Tode verfallen.

Diese Bekämpfung überflüssiger Rechtskenntnisse ist aber nicht etwa eine schlaffe Begünstigung der Faulheit und Gedankenlosigkeit; sondern es muss auf ihr mit allen Kräften bestanden werden, weil sich, zweitens, erweisen lässt, dass eine vollständige privatrechtliche Ausbildung der Polizeibeamten in der That unvereinbar ist mit der Erwerbung nothwendigerer, nämlich für die hauptsächliche Bestimmung des Ministeriums des Innern erforderlicher, Kenntnisse, und man also bloss die Alternative hat, entweder für seltene und zufällige Nebenpunkte oder für das Wesen der Verwaltung taugliche Beamte zu bilden. Der Beweis dieser Unvereinbarkeit ergibt sich aber aus einem Rückblicke auf die so vielfachen und zum Theile so ausgedehnten Kenntnisse, welche oben, und sicherlich ohne Jemands Widerspruch, in der Polizeiwissenschaft und ihren Stütz- und Hülfs-Disciplinen, im öffentlichen

Rechte, im Strafrechte und in den Processen, endlich in der Präventivjustiz gefordert wurden. Wie soll hier in dem Gedächtnisse, so wie es der Mehrzahl der Menschen verliehen ist, noch Raum sein für die unzähligen Sätze und die spitzfündigen Einzelnheiten einer genauen Kenntniss des Privatrechtes? Muss nicht vielmehr die Nöthigung, Letzteres in solchem Maasse auszudehnen, eine ebenso grosse Menge von anderem, somit von nothwendigerem, Wissen aus dem Kopfe treiben? Man hat doch noch immer, dass wir wüssten, das Studium der gesammten Rechtswissenschaft für eine volle Aufgabe für einen Mann von nicht ungewöhnlichster Geistes- und Gedächtniss-Kraft erachtet. Uns wenigstens sind keine Klagen bekannt, dass sie noch eine, sonst wie auszufüllende, Leere lasse. Wie soll es nun aber mit einemmale möglich sein, neben dieser vollen Mannesleistung noch eine mindestens eben so grosse weitere zu übernehmen? Sicherlich ist es aber doch verkehrt, etwas Ueberflüssiges, besten Falles etwas minder Nöthiges, beizuschaffen auf Kosten des Unentbehrlichen. Es geht gegen allen praktischen Verstand, die Polizeibeamten Das lernen zu lassen, was sie nicht brauchen, und darüber Das zu versäumen, was sie nöthig haben. Und wähne man nicht etwa, durch eine Ausdehnung der Studienjahre eine Verbindung von Beidem bewerkstelligen zu können. Einmal würde auch dann Unmögliches nicht möglich werden. Sodann aber müsste eine solche Ausdehnung die Kandidaten für das Regiminalfach kurzweg in andere Studienlaufbahnen treiben, und dadurch aber einen bleibenden empfindlichen Mangel für den Staat herbeiführen. Nicht nur bietet nämlich der Staat den Beamten im Ministerium des Innern keine besonderen Vortheile dar, welche ihm auch ungewöhnliche Bedingungen seiner Seits erlauben könnten; sondern es hat sogar diese Laufbahn gegenüber von anderen, z. B. der juristischen, den grossen Nachtheil, dass sie nur auf den Staatsdienst angewiesen ist, nicht aber auch zu anderen wünschenswerthen Lebensstellungen, wie z. B. zur Advocatur, führt.

Wir gehen aber, drittens, noch weiter und behaupten, dass sogar, wenn eine vollständige juristische Bildung erreichbar wäre, wir eine solche in der Regel für schädlich erachten müssten. Der wissenschaftliche Standpunct eines Mannes hat natürlich entschiedenen Einfluss auf seine gesammte Lebens- und Staats-An-

sicht. Demnach wird ein mit vollständigster Rechtsbildung wesentlich Beschäftigter sehr leicht geneigt sein, die formale Rechtsordnung zu überschätzen in ihrer Bedeutung für Gesellschaft und Staat, und wird namentlich einen zufriedenstellenden Zustand da erblicken, wo vom Rechtsstandpuncte aus nichts auszusetzen ist. Nun aber kann in einem Ministerium des Innern nichts verderblicher sein, als eine solche Ansicht. Allerdings soll in einem solchen gesetzlich gehandelt werden; allerdings soll immer, wenn Rechtssätze zur Anwendung zu bringen sind, auch Rechtssinn obwalten. Allein bei allen der Polizeiverwaltung angehörigen Aufgaben, somit bei den häufigsten, den wesentlichsten und den wichtigsten, ist nicht die Herstellung der Rechtsidee, sondern der Vortheil der Gesammtheit oder einer entsprechenden Anzahl Einzelner zu erstreben. Das Recht kömmt hier nur negativ zur Sprache, in so ferne bei den auf den Nutzen berechneten Staatshandlungen kein Recht verletzt werden soll; allein der Zweck der Thätigkeit, die zu seiner Erreichung führenden Mittel und Kenntnisse, der ganze Geist der Handlungsweise liegen in ganz anderer Richtung. Wenn ein Ministerium des Innern seinen wesentlichen Beruf in der Handhabung des Rechtes findet, in sich selbst nur einen bescheidenen und halbbürtigen Doppelgänger des Justizministeriums erblickt: so ist sehr für die Erkenntniss der Interessen der Bürger und für die Gestaltung des Lebens zur Förderung dieser Interessen zu fürchten. Da mögen dann freilich Papierberge aufgethürmt werden mit scharfsinniger Anwendung gebietender und verbietender Gesetze und mit fruchtbarer Durchführung von Formeln; aber das Leben und seine Realität werden geringe Befriedigung hierbei finden. Alles Pandectenwissen der Welt wird das grosse Räthsel einer Versorgung und Beherrschung der Proletarier nicht lösen. Die juristisch untadelhafte Handhabung aller Zunftgesetze wird keine die Zukunft sicher stellende Organisation der Arbeit schaffen, und nicht wissen, wo und wie ein Schutzzoll aufzulegen sein möchte. Die gelehrteste geschichtliche Auffassung der bäuerlichen Lasten hilft nicht zu ihrer Beseitigung. In Novellen und Landrecht steht nicht, wie es anzugehen ist, um eine Uebervölkerung zu verhüten, ja nicht einmal, ob eine solche überhaupt besteht; und wenn mit allem juristischen Wissen und Sinnen auseinandergesetzt

und befohlen wird, welcherlei Rechtsverhältnisse aus der Auswanderung eines Familienvaters, eines Haussohnes oder eines Minderjährigen entspringen, so ist damit noch kein Wink gegeben, wie der Staat für das Unterkommen seiner ihn verlassenden Kinder billig zu sorgen, wie er etwa selbst einen Vortheil für sich daraus zu ziehen hat. Und so ins Unendliche. In allen diesen Fragen ist der Rechtspunct nur Kleinkram im Vergleiche mit der socialen und der staatlichen Bedeutung. Diese aber aufzufassen und ihr gemäss zu handeln, ist die Aufgabe einer ihres Zweckes bewussten Polizeiverwaltung. Wie gesagt, das Recht darf nicht übersehen und verletzt werden, allein weiter kommt es nicht in Betracht und kann seine Kenntniss zu nichts führen.

Ist nun aber der Beweis der vorstehenden Sätze nicht ganz misslungen, so ergiebt sich daraus von selbst, wie weit in der Forderung civilistischer Kenntnisse gegangen werden darf. Es scheint nämlich allen Forderungen des Dienstes einer Seits Rechnung getragen, anderer Seits das Maass der subjectiv möglichen Leistungen billig berücksichtigt zu sein, wenn im römischen Rechte gut studirte Institutionen, in den deutschrechtlichen Disciplinen aber nur übersichtliche Kenntnisse von ähnlichem Umfange und Gründlichkeitsgrade verlangt werden. Erlaubt einem Einzelnen grössere Zeit und ungewöhnliches Gedächtniss auch in diesen Fächern, natürlich unbeschadet des Wesentlicheren, Weiteres zu leisten, so ist ihm diess freilich unbenommen; allein es scheint eine solche Richtung nicht einmal besonders begünstigt und anerkannt werden zu sollen. Ein opus superarogationis in anderen Zweigen des Wissens wird ersprieslicher sein.

Noch bleibt uns übrig, ein Wort zu sagen über die Art und Weise der Erwerbung der nöthigen Kenntnisse. Bei Fächern, welche schon durch die Erfahrung von Jahrhunderten durchgebildet sind, und in welchen sich eine feste Tradition über den richtigen Weg schon längst gebildet hat, bedarf es freilich der Beantwortung einer solchen Frage kaum. Anders aber bei einem neuentstandenen Wissenskreise.

Als von vorne herein zugegeben dürfen wir wohl annehmen, dass eine blosse Einübung durch die Praxis, eine Schreiberlaufbahn, ganz ausser Frage ist. Ausschliessende Bekanntschaft mit dem Formellen und Ueblichen der Geschäfte kann

höchstens zur Besorgung rein mechanischer oder ganz untergeordneter und unselbstständiger Geschäfte befähigen. Von diesem Standpuncte der Bildung und Brauchbarkeit ist aber noch weit hin zu einem tüchtigen Polizeibeamten. Und eben so wenig genügt neben dieser practischen Uebung eine Erlernung der Theorie durch Privat-Studium. Allerdings haben wir über Alles gedruckte Bücher, und die Professoren sind keine ägyptische Priester, welchen das Geheimniss der Wissenschaften anvertraut ist. Dass also auch durch blosses Selbststudium und durch fortgesetzte Vergleichung des theoretisch Erlernten mit dem im Leben sich Zutragenden eine vollständige Ausbildung als Regiminalbeamter erlangt werden kann, ist unbestreitbar. Allein es ist diess für Alle ein höchst mühsamer, für die Meisten ein völlig unmöglicher Weg. Nicht nur erfordert ein gedeihliches Selbststudium weit mehr Zeit, als eine Anleitung durch einen bereits Sachverständigen; sondern es gehört auch eine grosse Ausdauer, und vor Allem ein selbstständiges Urtheil dazu, wie sie den meisten jungen Leuten abgehen. Wenn nun gar eine solche weitaussehende und anstrengende Beschäftigung nur in Nebenstunden und anstatt der Erholung von der Ermüdung des practischen Geschäftes vorgenommen werden soll; wenn es ferner, wie diess in der Regel der Fall sein wird, an den nöthigsten literarischen Hülfsmitteln und an einem belehrenden Umgange zur Besprechung und Verdeutlichung des Erlernten fehlt: was kann hier erwartet werden? Auch ist natürlich sehr zu fürchten, dass der junge Mann in seiner täglichen Uebung nicht bloss das als zweckmässig Erprobte und das Vorgeschriebene sich aneignet, sondern auch Missbräuche, Gedankenlosigkeiten, Zweckwidrigkeiten, und dass somit die einmal entstandenen Fehler sich von Geschlecht zu Geschlecht der Beamten mehr festsetzen und ausbreiten. Jeden Falles ist zu besorgen, dass er das, was einmal ist, auch als das Nothwendige und Nützliche ansieht, ohne durch Kritik und wissenschaftlichen Schwung das Bedürfniss der Untersuchung und einen Drang zur Verbesserung zu erhalten. Mag daher auch dann und wann sich ein Mann von ganz ungewöhnlicher Kraft des Geistes und des Characters durch alle diese Hindernisse durchgekämpft und durch blosse Selbstbildung sich zu einem ausgezeichneten Verwaltungsbeamten gemacht haben, so ist diess eine blosse Ausnahme, auf

welche keine grosse Staatseinrichtung gegründet werden kann. Und dann sei uns überdiess erlaubt auszusprechen, dass ein solches Ergebniss nur in früherer Zeit möglich war, itzt aber bei weit grösserer Ausbildung der Staatswissenschaften und ihrer Hülfsfächer, so wie bei den sehr gesteigerten Forderungen eines bewusstern staatlichen Lebens sich kaum mehr in demselben Maasse zutragen dürfte. Einer practischen Bildung können wir somit in der itzigen Lage der Dinge nur noch in so ferne einen Werth einräumen, als sie in noch jugendlichen Jahren und ehe störende und vereitelnde Ansprüche erwachen die Geschäftsformen kennen lernt, einen Begriff von den häufigsten Vorfällen des amtlichen Lebens giebt, und somit das spätere Verständniss der Theorie erleichtert. Zu diesem Zwecke reicht aber eine ganz kurze Zeit hin, welche ohne Beschwerde und Störung zwischen der Schulbildung und dem wissenschaftlichen Studium gefunden werden mag, und an letzerem lediglich nicht in Abzug gebracht werden darf.

Ein regelmässiges akademisches Studium ist also die Voraussetzung. Dass dasselbe möglich gemacht sein muss durch die Errichtung der erforderlichen Lehrstühle, und zwar unzweifelhaft am besten in Vereinigung derselben zu einer eigenen Facultät, bedarf wohl keines Beweises. Wenn das Leben neue wissenschaftliche Bedürfnisse hat, müssen auch die Hochschulen eine Erweiterung erhalten, und das Beharren bei der alten Vierzahl, erkauft durch Unterdrückung der Selbstständigkeit des neuen Studienkreises oder gar durch Zersplitterung des wesentlich Zusammengehörigen, ist sinnlose Pedanterei.

Was aber, und in welcher Reihenfolge ist es zu erlernen? Mit anderen Worten, welche Vorlesungen sollen gehört werden? Wir unseres Theiles sind, wie wir gerne gestehen wollen, allgemeinen Studienplanen nichts weniger als geneigt. Gezwungene vertragen sich nicht mit der Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens; beeinträchtigten die Individualität der einzelnen Schüler; hindern Entwicklungen und Ausbildungen der Wissenschaft, in so ferne sie diese wenigstens im akademischen Vortrage an die zufällig, vielleicht sogar von Anfang an unrichtig, festgesetzte Form und Verknüpfung binden; schliessen die Kenntnissnahme von Allem nicht Vorgeschriebenen aus. Bloss

angerathene aber haben geringen Erfolg und hemmen doch manchfach. Am zweckmässigsten hat, unserer Meinung nach, jeder Einzelne, natürlich unter Berathung eines Sachverständigen, nach seinen Zwecken, seinen Mitteln und seinen Vorgängen für sich selbst zu wählen und zu bestimmen. Und wir verwahren uns daher ausdrücklich, die nachstehende Aufzählung von Studienfächern keineswegs als ein unveränderliches Maass und als einen jeglichem einzelnen Bedürfnisse entsprechenden Rath geben zu wollen. Doch glauben wir, dass in der Regel und auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung der Wissenschaft und des staatlichen Lebens die akademische Fach-Bildung eines künftigen Beamten in einem Ministerium des Innern folgende Vorträge umfassen sollte.

Aus dem Gebiete der Staatswissenschaften: eine systematische Uebersicht (Encyklopädie) der gesammten Staatswissenschaften, als Einleitung; National-Oekonomie; Polizeiwissenschaft.

In den Hülfsfächern für die Staatswissenschaften: Encyklopädieen der Landwirthschaft; der Forstwissenschaft; der Gewerbekunde; der Strassen- und Wasserbaulehre.

In der Rechtswissenschaft: Encyklopädie; Rechtsphilosophie; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in Verbindung mit dem noch gültigen Gemeinrechtlichen; vaterländisches positives Staatsrecht; specielle Kunde der Verwaltungsgesetze, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde-, Bezirks- und Provinzial-Verwaltung; Kirchenrecht; Grundzüge des Strafrechtes; Präventiv-Justiz; Institutionen des römischen Rechtes; Institutionen des gemeinen deutschen und des etwaigen particulären Privatrechtes; Grundzüge des bürgerlichen und des Strafverfahrens.

Wir fügen zur Erläuterung Einiges bei.

Vor Allem haben wir zu bemerken, dass wir im Vorstehenden nur die zur Fachbildung unumgänglich nothwendigen Vorlesungen aufgeführt haben, es aber keineswegs unsere Meinung ist, es sei das wissenschaftliche Studium eines künftigen Verwaltungsbeamten hierauf zu beschränken. Einmal setzen wir natürlich voraus, dass Jeder den Besuch der Hochschule dazu benützen werde, um sich die allgemeine Bildung zu geben, ohne welche auch der technisch Wohlunterrichtete nur ein Handwerker bleibt, und deren Besitz allein zu einem richtigen Ver-

ständniss der Welt und der Zeit verhelfen kann. Und es versteht sich somit, dass wir uns den Beamten, wie er sein soll, nicht ohne ein, wenigstens geschichtliches, philosophisches Bewusstsein, nicht ohne Kenntniss der Geschichte und der nöthigsten lebenden Sprachen denken. — Sodann könnten wir es nur sehr beklagen, wenn wenigstens der Begabtere und der in seiner Zeit nicht auf das Nothwendigste Beschränkte nicht noch weiteren Staatswissenschaften als den genannten ein ernstliches Studium widmen würde. Die bezeichneten Fächer reichen hier zur Brauchbarmachung für den Dienst, wie ihn die grosse Mehrzahl zu leisten hat; sie bilden den Geschäftsmann: allein für den Staatsmann genügen sie freilich nicht. Zu einer freien und beherrschenden Uebersicht wird nur der sich aufschwingen, mit anderen Worten zu den höchsten und einflussreichsten Stellen nur der sich eignen, welcher mit dem Völkerrechte, der Politik, und der Einanzwissenschaft vertraut ist, und der seinen theoretischen Kenntnissen durch Studium der Statistik und der Staatengeschichte Halt und Körper gegeben hat. Unter allen Umständen muss daher auch auf der Hochschule für völlig genügenden Unterricht in diesen Fächern gesorgt sein. — Endlich kann es nur sehr gerne gesehen werden, wenn Einzelne sich durch ungewöhnlichere naturwissenschaftliche oder mathematische Vorkenntnisse und Neigungen zu einem tiefern Eingehen in das eine oder das andere der privatwirthschaftlichen Fächer hingezogen fühlen. Mögen sie nun der Urproduction oder der Stoffveredlung sich zuwenden, sie werden in ihrer einstigen amtlichen Würksamkeit das reichste Feld zu nützlicher Anwendung solchen Wissens finden.

Sodann haben wir hinsichtlich der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen Zweierlei zu bemerken. — Erstens müssen wir zugeben, dass mehrere der von uns geforderten Vorträge in dieser Art nicht pflegen auf unseren Hochschulen gehalten zu werden, da sie den Bedürfnissen der Rechtsgelehrten von Fach allerdings nicht genügen würden, bis itzt aber die ganze Einrichtung der Rechtserlernung nur auf die letzteren berechnet ist. Hierher gehören namentlich die blos übersichtlichen Vorträge über das Strafrecht und über die Processe, so wie die kürzere Darstellung des deutschen und des particulären Privatrechtes. Darüber, dass hier geholfen werden muss, kann vernünftigerweise kein

Streit seyn. Selbst wenn die oben aufgestellte und, wie wir wenigstens glauben, erwiesene Ansicht, dass eine das Bedürfniss der Verwaltungsbeamten übersteigende Ausdehnung des rechtswissenschaftlichen Unterrichtes denselben in mehr als Einer Hinsicht positiven Schaden bringe, nicht richtig sein sollte, und wenn die für die Rechtsgelehrten berechneten Vorträge für jene nur überflüssig weitläufig wären, könnte eine eigene Einrichtung für sie nicht vermieden werden. Sie haben so gut, als die Juristen, das Recht auf eine ihr Bedürfniss befriedigende Staatseinrichtung des Unterrichtes, und dürfen nicht nutzlos um Zeit und Geld gebracht werden. Um wie vielmehr, wenn der Ueberfluss sogar dem Staate zum Schaden gereichte. Nun sind aber zwei Mittel möglich, entweder erhalten die Juristen-Facultäten den Auftrag, die benannten Fächer in abgesonderten, nach Zeitmaass und Inhalt richtig berechneten Vorträgen für die künftigen Verwaltungsbeamten zu lehren. Oder aber wird den staatswissenschaftlichen Facultäten zur Abrundung ihres Wissenschaftskreises die nöthige Anzahl juristischer Lehrstühle bewilligt. Ersteres ist allerdings das Wohlfeilere und leichter Auszuführende; Letzteres würden wir als das Richtigere und Sicherndere vorziehen. — Eine zweite, und zwar absolute, Lücke bietet der gewohnte Universitätscursus hinsichtlich der Präventiv-Justiz. Wir wüssten nicht, dass über diesen Theil der Rechts- und Staatswissenschaft irgendwo eine Vorlesung stattfände. Diess aber sollte in der That verbessert werden; und zwar sowohl im Interesse der Rechtspflege ebenso sehr, als in dem der Verwaltung. Die Mittel zur gänzlichen Abwendung einer Rechtsstörung verdienen doch offenbar ebenso sehr eine wissenschaftliche Behandlung, als die Mittel zur Wiederherstellung des gestörten Zustandes [1]). — Endlich noch ein Wort über das gemeine deutsche Staatsrecht. Es ist itzt nicht Zeit noch Ort, die bekannte Streitfrage zu erörtern, ob und wie weit ein solches itzt noch bestehe. Wir, unseres Theiles, geben nur ein Minimum eines solchen zu, natürlich vom Bundesrechte abgesehen. Demgemäss können wir natürlich auch nicht wünschen, dass ausführliche Vorlesungen über etwas in der Hauptsache gar nicht Be-

1) Wenn auch an der hiesigen Hochschule diese Lücke unausgefüllt gelassen wurde, so soll diess künftig verbessert werden.

stehendes gehalten werden. Allein sehr nützlich erscheint auch uns, wenn von dem Ursprunge und von der Entwicklung der deutschen staatsrechtlichen Zustände eine klare geschichtliche Einsicht vorhanden ist. Desshalb stellen wir auf eine Verbindung von Staats- und Rechtsgeschichte und von dem Dogma des wenigen itzt noch gültigen Gemeinen den Antrag. Dass diess Widerspruch finden wird, wissen wir wohl; allein diess beweist noch nicht, dass wir im Unrechte sind.

Vielleicht sollen wir uns zum Schlusse noch erklären über die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Fächer zu studiren seien? Wir könnten diesem Ansinnen nicht in der Weise entsprechen, dass wir einen in's Einzelne gehenden bestimmten Plan vorlegten. Ein solcher Plan ist bei jeglichem Studienzweige sehr schwer zu vereinigen mit der freien Bewegung unseres deutschen Universitätslebens und mit den individuellen Bedürfnissen und Verhältnissen der Einzelnen. Fast unmöglich wird er da, wo der Studirende die Vorlesungen zwei verschiedener Facultäten mit einander in Verbindung zu bringen hat, wie es eben am besten sich schicken will, und wo eine ganze Reihe von Fächern (die privatwirthschaftlichen) sich fast in jeder beliebigen Zeit und Reihenfolge vornehmen lassen. Da sich nun ohnedem das gegenseitige Verhältniss gar mancher Fächer von selbst versteht, wie z. B. auch ohne ausdrückliche Bemerkung Jeder einsieht, dass man mit den Encyklopädieen beginnt, die Processe nicht vor dem einschlagenden materiellen Rechte studirt, das Verwaltungsrecht nicht vor dem Staatsrechte und die Polizeiwissenschaft nicht vor der Volkswirthschaftslehre: so können und müssen wir uns auf einige wenige allgemeine Rathschläge beschränken. Diese gehen denn nun vor Allem dahin, dass aus den drei verschiedenen Hauptabtheilungen der erforderlichen Kenntnisse fortlaufend neben einander möchten Vorlesungen besucht werden. Nicht nur wird auf diese Weise die bequemste und auch zum Privatstudium passendste Zeiteintheilung gewonnen werden; sondern es gewährt auch eine solche Verbindung Schutz gegen Uebersättigung und gegen Einseitigkeit. Namentlich rathen wir, die Hülfsfächer nicht in die spätere Studienzeit zu verlegen, sondern sie rasch auf einander gleich von Anfang an vorzunehmen. Sodann können wir nicht genug warnen vor einer allzu kurzen Studienzeit. Wenn auch

jede überflüssige Beschäftigung, so namentlich Uebermaass an Rechtswissenschaft, beseitigt ist, so reichen doch vier Jahre kaum eben hin zur Bekanntschaft mit den Gegenständen der allgemeinen Bildung und der nöthigen Fachkenntnisse. Wer nicht so viele Zeit auf seine wissenschaftliche Erziehung verwenden kann, wendet sich besser einem weniger ausgedehnten Fache zu, das er somit in kürzerer Zeit genügend bemeistern kann, wie namentlich der Vorbereitung für die Finanzverwaltung oder selbst dem Studium der Rechtswissenschaft. Darüber, dass mit nur mittelmässigen Talenten der Versuch eines Studiums des Regiminalfaches gar nicht gemacht werden sollte, würden wir kein Wort verlieren, gienge nicht die Sage, dass schon irgendwo von den Schulbehörden Solche, welche für das Studium der Theologie oder der Rechtswissenschaft zu schwach erfunden worden, den Staatswissenschaften seien zugewiesen worden. Ein solcher Entscheid wäre nun aber nicht nur ein Armuthszeugniss, welches sich eine solche Behörde selbst ausstellte, sondern er könnte nur zum Unheile der Betheiligten und zu einer ganz oder theilweise verfehlten Lebensbestimmung führen. Ein Blick auf die Aufgabe des Regiminalbeamten und auf die desshalb von ihm zu verlangenden Kenntnisse muss hievon Jeden auf das vollständigste überzeugen. Wollten wir die Sache auf die Spitze treiben, so getrauten wir uns zu behaupten, dass aus einem Menschen mit beschränktem Gesichtskreise eher noch ein brauchbarer Richter oder Advocat, als ein tüchtiger Polizeibeamter gebildet werden könne.

Diess die Auseinandersetzung unserer allgemeinen Ansichten über den Zweck und über die Mittel der Bildung von Beamten für ein beliebiges Ministerium des Innern. Damit aber ist erst die eine Hälfte unserer Aufgabe gelöst. Es bleibt uns nun noch übrig, einen Erlass des k. württembergischen Ministeriums des Innern zu besprechen, welcher dieselbe Frage behandelt. Wir würden eine solche Berücksichtigung in jedem Falle für passend erachten, weil ein Ausspruch einer Regierung in einer noch so wenig durchgearbeiteten und zur Klarheit gekommenen Staatseinrichtung immer Beachtung verdient. Leider aber sehen wir uns um so mehr dazu veranlasst, als wir uns in

sehr wesentlichen Punkten mit der ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden erklären können. Man wird uns gerne glauben, dass wir die Gelegenheit zu einem solchen Widerspruche gegen die uns vorgesetzte höchste Behörde nicht muthwillig aufsuchen; sondern dass uns nur ein starkes Pflichtgefühl dazu veranlassen kann. Wir reden, weil wir die Ueberzeugung haben, dass die Ansicht des Ministeriums an sich unhaltbar, dem gemeinen Wesen nachtheilig, für eine bedeutende Anzahl strebsamer und ehrenwerther junger Männer hart und verderblich ist, und weil wir die Hoffnung haben, die Richtigkeit dieser unserer Ueberzeugung nachweisen, dadurch aber zu einer frühern oder spätern Aenderung beitragen zu können. Wir reden öffentlich, weil auch die von uns bekämpfte Ansicht öffentlich ausgesprochen und selbst auf ungewöhnliche Weise in die Hände der zunächst Betheiligten gebracht ist. Als Beamte haben wir unseren Bescheid in letzter Instanz; allein damit ist natürlich das freie Urtheil der Wissenschaft nicht gebunden, und der Bürger nicht verhindert, auf geordnetem Wege eine Verbesserung zu erstreben. Sicherlich werden wir uns in schuldiger Bescheidenheit zu fassen wissen; allein wir dürfen unsere Ansicht mit Entschiedenheit vortragen. Nichtwürttembergischen Lesern aber wird, so hoffen wir, die genaue Erörterung eines concreten Falles wenigstens als weiter deutlich machendes Beispiel genehm sein.

Zur Orientirung über das Thatsächliche reicht Folgendes hin. In Württemberg ist die Verwaltung von der Justiz ganz getrennt; es bestehen dem zu Folge auch drei ganz verschiedene Dienstlaufbahnen für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, jede mit ihren besonderen Prüfungen und sonstigen Bedingungen. Zur Bildung der künftigen Beamten des Ministeriums des Innern, in Württemberg Regiminalisten genannt, dient die staatswirthschaftliche Facultät der Landesuniversität in Verbindung mit der juristischen. Das Princip der Trennung der Verwaltung und der eigenthümlichen Bildung der Verwaltungsbeamten wird von Niemand bestritten; allein das Verhältniss entwickelt sich im Einzelnen nur sehr allmählig und unter manchem Widerstreite der Meinungen, so dass selbst die im Jahr 1837 durch königliche Verordnung erfolgte Feststellung der Staatsdienstprüfungen nicht den Erfolg hatte, jede Verschiedenheit der Ansichten, namentlich über das wün-

schenswerthe Maass von Rechtswissenschaft und über den Werth von Juristen für das Ministerium des Innern zu beseitigen. Und so gab denn namentlich ein bestimmter einzelner Vorfall im Laufe der Jahre 1843 und 1844 Veranlassung zu längeren Verhandlungen zwischen der staatswirthschaftlichen Fakultät und dem akademischen Senate der Universität Tübingen einer Seits und dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens anderer Seits, betreffend das Maass, die Richtung und die Ordnung des Studiums der Regiminalisten. Diese Verhandlungen, welche kein Gegenstand einer Veröffentlichung sein können, führten endlich zu dem Ergebnisse, dass das k. Ministerium unter dem 28 Juli 1844 nicht nur seine Ansicht über die wünschenswerthe Art des betreffenden Studiums bestimmt aussprach, sondern auch anordnete, es sei jedem gegenwärtig vorhandenen und jedem künftigen Studirenden des Regiminalfaches ein Abdruck des Erlasses zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzustellen.

Diese den Studirenden mitzutheilende Bekanntmachung ist aber folgende:

„Die Königl. Verordnung vom 10 Februar 1837 in Betreff der Dienstprüfungen in dem Departement des Innern zählt in §. 17 die Wissenschaften auf, welche Gegenstände der höheren Dienstprüfungen sind [1]). Da indess nach den bisherigen Wahr-

1) Diese Gegenstände der höheren Dienstprüfungen im Ministerium des Innern sind folgende:

1) Württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels;
2) gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w.;
3) Kirchenrecht der Protestanten und der Katholiken, mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, so wie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen;
4) die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Processes;
5) Nationalökonomie;
6) Polizeiwissenschaft;
7) württembergisches Steuer- und Rechnungswesen;
8) encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, so wie in der Land- und Forstwirthschaft.

nehmungen die Candidaten des Staatsdiensts in dem Departement des Innern nicht gehörig unterschieden haben, worauf sie vorzugsweise während ihrer Studienzeit die Kraft zu verwenden haben, so entspricht es ihrem eigenen Vortheil, wenn sie hierüber nicht im Zweifel gelassen werden.

Vor Allem muss hiebei der Meinung entgegengetreten werden, als wenn es zu vollständiger wissenschaftlicher Bildung genüge, drei Jahre hindurch akademische Studien zu treiben. Wenn schon das Gesetz mit dieser Zeit, als dem geringsten Maass für die Berufsausbildung auf der Universität, sich begnügt, so ist damit doch nur gesagt, dass angenommen werde, es lassen sich in dieser Zeit die für den Staatsdienst erforderlichen positiven Kenntnisse zur Noth erwerben. Eine wahre wissenschaftliche Durchbildung wird sich jedoch in diesem Zeitraum, zumal bei der grossen Verzweigung der einzelnen Wissenschaften, nur unter besonders günstigen Verhältnissen erreichen lassen. Wie die Theologen, Juristen und Mediciner meistens sich eine längere Zeit hindurch dem Universitätsstudium widmen, so ist auch den künftigen Regierungs-Candidaten auf das ernstlichste anzurathen, wenn ihre Umstände es irgend erlauben, wenigstens vier Jahre hindurch sich mit höhern wissenschaftlichen Studien zu beschäftigen und ihren Studienplan auf einen solchen Zeitraum einzurichten. Eben so verderblich, als das eben gerügte Missverständniss, wirkt die Ansicht, als ob nur die in der Prüfungsverordnung aufgezählten Fächer der Gegenstand des akademischen Studiums seyn dürfen. Der Regierungsbeamte hat einen so weit ausgedehnten Geschäftskreis, dass ihm die zur allgemeinen Bildung gehörigen Wissenschaften nicht fremd seyn sollen, und die genauere Bekanntschaft mit der einen oder der andern ihm zur Zierde und Empfehlung gereichen muss. Dahin gehören Geschichte und Statistik, Naturwissenschaften und Philosophie, nach Umständen auch Mathematik. Unentbehrlich ist für den künftigen Regierungsbeamten das sorgfältige Studium des Naturrechts (oder der Rechtsphilosophie), aus welchem auch in den Dienstprüfungen Fragen vorgelegt werden. Die Beschäftigungen mit diesen Wissenschaften empfiehlt sich theils zum Beginn des akademischen Studiums, theils kann das Anhören von einzelnen Vor-

lesungen aus diesen Fächern neben dem Studium der zur unmittelbaren Anwendung kommenden Disciplinen hergehen.

Unter diesen eigentlichen Berufsfächern bildet den wichtigsten Theil die Rechtswissenschaft. Da die Aufgabe des Regierungsbeamten grösstentheils in der Anwendung von Rechtsnormen besteht, und selbst da, wo seine Thätigkeit zunächst keine Begründung oder Beurtheilung von Rechtsverhältnissen betrifft, bei derselben wenigstens eine Collision mit Rechten leicht möglich ist, so kann dem Studirenden, welcher in dem Departement des Innern seiner Zeit angestellt werden will, nicht genug eingeprägt werden, dass er vorzugsweise auf Ausbildung des Rechtssinns und auf Erwerbung gründlicher Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Rechts den höchsten Fleiss zu verwenden hat. Die Grundlage des Rechtsstudiums bildet die Beschäftigung mit dem römischen Recht, theils weil seine Bestimmungen sowohl in dem bestehenden Privatrecht, als in dem öffentlichen Rechte zur mannigfaltigsten Anwendung kommen, theils weil dieses Recht in eminentem Grade formell bildend ist, und der Jurist vorzugsweise nur an ihm sich bilden kann. Den künftigen Regierungs-Candidaten ist zu empfehlen, in der Gründlichkeit des Studiums des römischen Rechts den Studirenden der Rechtswissenschaft nicht nachzustehen. An das römische Recht schliesst sich an das deutsche und württembergische Privatrecht, und der Civilprocess, dessen Studium zweckmässig gegen das Ende der Universitäts-Laufbahn gerichtet wird.

Den Mittelpunct des Gebiets des öffentlichen Rechts, in welchem der Regierungsbeamte vorzüglich zu wirken berufen ist, bildet das Staatsrecht theils nach seiner historischen Beziehung als deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, theils als Bundes-Staatsrecht, theils als das positiv geltende Staatsrecht. Ein fruchtbares Studium dieser Disciplinen wird erst dann zu erwarten seyn, wenn die Grundbegriffe des Rechts gut eingeprägt sind.

An das Staatsrecht legt sich an das Polizeirecht, das Recht der Gemeinden, das Kirchenrecht. Einen nicht unbedeutenden Theil des öffentlichen Rechts bildet endlich das Strafrecht nebst Strafprocess, von welchen namentlich die sorgfältige Auffassung der allgemeinen Grundsätze nöthig ist.

Wenn in den bisher aufgezählten Disciplinen die Kenntnisse bezeichnet sind, welche dem Regierungsbeamten durchaus unentbehrlich sind, so kann er andrerseits, wenn er seinen Wirkungskreis gut ausfüllen will, der Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Fächern nicht entbehren. Es ist gut, wenn seine Kenntnisse auch hier in das Einzelne reichen, wie z. B. Forstwirthschaft, Maschinenlehre, bürgerliche Baukunst, Strassen- und Wasserbau und dergl. Diese Specialitäten sind aber kein nothwendiges Erforderniss, werden daher bei den Prüfungen nicht gefordert, und können meistens auch nicht ohne Abbruch an Wesentlicherem erlernt werden. Dagegen wird verlangt: Kenntniss der National-Oekonomie, der Polizei-Wissenschaft, der Finanz-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Lehre von der Besteuerung, der Gemeinde-Oekonomie, des Gemeinde-Rechnungswesens und endlich übersichtliche Kenntniss von den Grundsätzen der ökonomischen Lehren, nämlich von der Land- und Forstwirthschaft und der Technologie. Das Studium dieser Fächer kann um so mehr, als dasselbe den Privatfleiss weniger in Anspruch nimmt, auf passende Weise mit dem Studium der Rechtsdisciplinen, ohne diesen Abbruch zu thun, verbunden werden.

Mit der vorstehenden Uebersicht über die Aufgaben des akademischen Studiums der Regierungs-Candidaten sind die Forderungen, welche das Ministerium des Innern an die Beamten seines Ressorts stellt, deutlich bezeichnet, und es ist der Werth dargelegt, welcher den verschiedenen Kenntnissen des Regiminalisten beigelegt wird. Möge sie dazu beitragen, dass die Studirenden des Regiminalfaches bei Einrichtung ihrer Studien stets den richtigen Weg finden, und dass sie sich tüchtig machen, den vielumfassenden Forderungen an den Verwaltungsbeamten in dem Departement des Innern immer mehr Genüge zu leisten."

Es sei uns vor Allem erlaubt, die in diesem Erlasse ausgesprochene Theorie ins Kürzere zusammenzufassen. — Das Ministerium erkennt dreierlei Gattungen von Kenntnissen, welche in grösserem oder geringerem Grade für den Regiminalbeamten wünschenswerth seien: zur allgemeinen Bildung gehöriges Wissen; wirthschaftliche Fächer; Rechtswissenschaft. Von den erste-

ren erklärt es, dass sie dem Beamten zur Zierde und zur Empfehlung gereichen; allein es fordert dieselben nicht geradezu, vergewissert sich auch bei den Dienstprüfungen nicht von ihrem Vorhandenseyn, das einzige Naturrecht ausgenommen, (welches freilich wohl überhaupt besser bei der Rechtswissenschaft aufgeführt wäre.) Bei den wirthschaftlichen Fächern wird zwischen den ins Einzelne reichenden Specialitäten und den allgemeineren Lehren unterschieden. Jene werden zwar, wenn sie zufällig vorhanden sind, für gut erkannt, doch ist keineswegs eine directe Forderung auf sie gestellt, im Gegentheile wird von ihnen angenommen, dass sie in der Regel nur auf Kosten wichtigerer Kenntnisse erworben werden können. Die allgemeinen Fächer dagegen werden verlangt, doch mit der Bemerkung, dass sie den Privatfleiss weniger in Anspruch zu nehmen geeignet seien. Das Hauptgewicht dagegen wird auf die Rechtswissenschaft, in dieser aber wieder vorzugsweise auf das römische Recht gelegt. Ausdrücklich wird den künftigen Regiminalbeamten eine mit der des Rechtsgelehrten gleichen Schritt haltende Bildung in diesem letztern Fache auferlegt, indem unter den eigentlichen Berufsfächern des Regierungsbeamten die Rechtswissenschaft den wichtigsten Theil bilde, und seine Aufgabe hauptsächlich in der Anwendung von Rechtsnormen bestehe.

Dieser Theorie treten wir nun aber entgegen; und zwar nicht etwa bloss mittelst der Bekämpfung einzelner untergeordneter Sätze oder durch eine Kritik der wissenschaftlichen Terminologie und Systematik des Erlasses, sondern durch eine Bestreitung ihres Mittelpunctes und Geistes. Jenes Minderwichtige lassen wir billig bei Seite, denn es handelt sich hier nicht von einer gelehrten Klopffechterei, sondern von dem Werthe einer ins Leben tief eingreifenden Staatsmaassregel. Demgemäss behaupten wir denn aber, dass sich in dem Ministerial-Erlasse nicht nur eine grosse Ueberschätzung der Rechtswissenschaft in ihrer Bedeutung für die innere Verwaltung und eine eben so grosse Unterschätzung der Staatswissenschaften und ihrer Hülfsfächer ausspricht; sondern dass eine unrichtige Auffassung der ganzen Aufgabe eines Ministeriums des Innern vorliegt. Und zwar fällen wir dieses Urtheil sowohl vom allgemeinen wissenschaftlichen

Standpuncte aus, als auf dem Boden der besonderen württembergischen Verhältnisse.

In der allgemeinen Begründung unserer Behauptung können und müssen wir uns kurz fassen, um nicht in Wiederholung kaum vorgebrachter Erörterungen zu verfallen. Es besteht nämlich diese Begründung in nichts anderem, als in der oben dargelegten Entwicklung der verschiedenen einem Ministerium des Innern obliegenden Geschäfte. War diese Auseinandersetzung richtig, so ist damit auch der Beweis der Unrichtigkeit des in Frage stehenden ministeriellen Grundsatzes geliefert, und es ergiebt sich von selbst, dass nicht die Anwendung von Rechtssätzen, sondern die Verwürklichung der Lehren der Polizeiwissenschaft und der Präventivjustiz die Hauptaufgabe der Regierungsbehörden ist; ferner dass unter den verschiedenen von den Beamten vorzunehmenden Amtshandlungen gerade das Richten am seltensten vorkömmt. Weiteres wissen wir in der That nicht zu sagen. Da der Ministerialerlass keine besondere Vertheidigung seiner Ansicht beigebracht hat, so lässt sich ihm auch lediglich nichts Eigenthümliches entgegensetzen; und die einzige Aufgabe könnte etwa die sein, den Grund aufzusuchen, aus welchem das Ministerium in so offenbaren Irrthum verfallen ist. Aber auch diess ist bei dem beobachteten Stillschweigen schwürig; und uns wenigstens hat die Auffindung einer nur halbweg zureichenden Veranlassung nur unter einer Voraussetzung gelingen wollen, welche wir anderer Seits schüchtern sind anzunehmen. Es ist diess nämlich die Voraussetzung, dass eine Verwechslung von Gesetz und von Recht zu Grunde liege. Klar ist nämlich allerdings, dass die Verwaltung zu einem grossen Theile in der Anwendung von befehlenden Normen auf den einzelnen Fall besteht, (obgleich zu bemerken ist, dass die Bildung der Grundsätze, die Entwerfung der Organisation und die Veranstaltung der bleibenden materiellen Vorkehrungen immerhin weit wichtigere und primitivere Geschäfte sind:) allein diese Vollziehung von Gesetzen ist denn doch so handgreiflich kein Act der Rechtsanwendung, dass wir die gedachte Verwechslung der Begriffe ohne weiteren Beweis nicht glauben annehmen zu dürfen, und lieber unsere Unfähigkeit zur Auffindung des Sitzes des Uebels zugestehen.

Leicht können wir nun aber glauben, dass unsere Hinweisung auf eine allgemeine theoretische Beweisführung nicht wird hoch angeschlagen werden. Wir denken uns die Frage als sehr möglich: ob wir denn besser wissen wollen, als das Ministerium selbst, was es für eine Aufgabe habe und welche nicht? — Wir weichen dem Kampfe auch auf der Grundlage der positiven württembergischen Staatseinrichtungen nicht aus, vielmehr schmeicheln wir uns zeigen zu können, dass auch nach den Gesetzen dieses Landes die Aufgabe des Ministeriums des Innern keineswegs vorherrschend die Anwendung von Rechtssätzen ist. Wir getrauen uns, dem k. Ministerium aus seinen eigenen Handlungen zu erweisen, dass es seinen Zweck in der Regel selbst anders auffasst, als es ihn in dem Erlasse vom Juli 1844 formulirt hat. Wir wollen endlich die Behauptung zu erwahren suchen, dass wenn etwa auch in gewissen Zweigen der innern Verwaltung die Pflege der rechtlichen Seite vorwalte, das Wohl des Landes durch diese Richtung keineswegs gefördert werde, vielmehr eine Richtungsänderung Bedürfniss sei. Namentlich werden wir zeigen, dass ein Beharren bei dem itzt eingeschlagenen Bildungsgange der künftigen Verwaltungsbeamten zu schweren Uebeln führen müsse. Mit Einem Worte, wir heben auch den Handschuh des Practikers auf.

Zur Entscheidung der Frage nach den organischen Bestimmungen über die Aufgabe des württembergischen Ministeriums des Innern genügt Weniges. Man braucht nur die §§. 30 und 34 des Organisations-Edictes vom 18 Nov. 1817, die §§. 5 — 18 der Instruction für die Kreisregierungen vom 21 Dec. 1819, und den §. 69 des Verwaltungs-Edictes von 1822 zu lesen, oder, kürzer noch, die Note 23a im Staatshandbuche von 1843, um sich mit Einem Blicke zu überzeugen, einen wie geringen Theil der dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und seinen untergeordneten Behörden zugewiesenen Staatsgeschäfte unter den Begriff einer Anwendung von Rechtssätzen fällt. Von der ganzen langen Aufzählung von Thätigkeitszweigen sind zu dieser letzten Aufgabe nur zu rechnen: die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates, namentlich gegenüber von dem bevorrechteten Adel; die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner, und der Ge-

meinden und Körperschaften; die Wahrung der verfassungsmässigen Rechte der Kirchen im Staate und des Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben. Alle übrigen, ebenso umfassenden als zahlreichen, ebenso wichtigen als geschäftebringenden Gegenstände gehören der „Landes-Polizei und der Staatswirthschaft oder dem Unterrichts- und Erziehungswesen" an, um die Worte des Staatshandbuches zu benützen. So z. B. die Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armenwesen mit allen seinen Instituten, das Medicinalwesen, das Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen, die Vorkehrungen für Landwirthschaft, Handel, Fabriken und Gewerbe, die Aufsicht über alle Schul- und Lehr-Anstalten, u. s. w. Und zwar sind diese reinen Verwaltungsgegenstände nicht etwa vorzugsweise dem Ministerium selbst vorbehalten, während die untergeordneten Behörden vorherrschend Rechtsgeschäfte zu besorgen hätten: sondern es haben namentlich auch die letzteren vor Allem polizeiliche und sonstige administrative Aufträge[1]). Allerdings haben alle diese Zustände und Leistungen auch ihre rechtliche Seite, wie denn kein menschliches Verhältniss ohne eine solche ist; und eben so ist unzweifelhaft, dass die Behörden diese rechtliche Seite zu achten und sie betreffenden Falles geltend zu machen haben: aber dieselbe ist nicht die Hauptsache dem Zwecke nach, und noch weniger macht sie den vorherrschenden Bestandtheil der zu besorgenden Geschäfte aus. Oder hätte etwa der württembergische Staat seine Medicinalpolizei nicht zum Behufe der Erhaltung der Gesundheit der Bürger, sondern nur um die

1) Der Raum verbietet, dieses Verhältniss durch einen wörtlichen Abdruck der für die Kreisregierungen oder für die Oberämter gesetzlich festgestellten Geschäftsaufgaben zu beweisen. Wir bitten aber dringend, durch eigene Einsicht der angeführten Bestimmungen sich von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen zu wollen. In der Instruction für die Kreisregierungen sind 80 verschiedene Rubriken aufgeführt, welche zusammen den Geschäftskreis derselben bilden sollen, unter diesen aber höchstens 12, deren Besorgung ganz oder theilweise als Anwendung von Rechtsnormen bezeichnet werden kann. Ebenso finden sich unter den 11 grösseren Rubriken, unter welchen der Geschäftsumfang der Oberämter zusammengefasst ist, nur 3, in welchen ihnen die Wahrung oder Anwendung von Rechten übertragen wird.

Rechtssätze über das Eigenthum an Apotheken in Anwendung zu bringen? Und wenn er die Rinderpest gegenwärtig abwehrt, welchen Rechtssatz bringt er zur Anwendung? Auf die Landstrassen wird jährlich eine grosse Summe verwendet, viele Beamten sind mit Verbesserungsplanen und mit der laufenden Aufsicht beschäftigt, neue Verbindungswege werden eröffnet nach dem jeweiligen Bedürfnisse des inländischen oder des auswärtigen Verkehres. Wo bleibt in allen dem die Rechtsanwendung? Wo dieselbe, wenn der Staat ein polytechnisches Institut eingerichtet hat, wenn er, hoffentlich wenigstens, die Gewerbeschulen des Landes nach einem gemeinsamen Plane organisiren wird? Weder Codex noch Novellen schreiben etwas vor über das Landgestütt, über die Einführung der Stallfütterung und der Merinos, welche den Kreisregierungen zur Aufgabe gemacht sind, über die Verbesserung der Flachsbereitung. — Dabei wolle man wohl bemerken, dass auch nicht einmal in dem Sinne eine vorwiegende Beschäftigung mit dem Rechte behauptet werden kann, als geben die oben als wesentlich rechtlicher Natur anerkannten Geschäfte den Regiminalbehörden am meisten zu thun. Im Gegentheile verschwinden dieselben gegen die massenhaften Forderungen, welche die Aufgaben polizeilicher Natur an den Staat machen. Niemand wird sich beigehen lassen zu behaupten, dass die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates ein Geschäft von numerischer Bedeutung sei; oder dass die Wahrung der Rechtszustände der Gemeinden mehr zu thun mache, als die administrative Leitung ihrer Verwaltung. Das Ministerium des Innern hatte bis vor wenigen Wochen die Wahrung des Hoheitsrechtes über die Kirchen und den Bau der Eisenbahn neben einander zu besorgen. Beides in itziger Zeit Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit; aber auch sicherlich kein Zweifel, dass die Eisenbahn das vierfache mehr an Geschäften zu besorgen gab, als katholischer Kirchenrath und Consistorium (als Staatsrechtsbehörde) zusammen. Nein und nimmermehr; das württembergische Ministerium des Innern hat nach den bestehenden positiven Einrichtungen nicht „grösstentheils die Anwendung von Rechtsnormen“ zur Aufgabe, man verstehe diesen Satz in welchem Sinne man wolle. Jeder Band des Regierungsblattes und jedes Diarium widerlegt diese Behauptung.

Es ist diess aber so wahr, dass in der That die eigenen Handlungen des Ministeriums und seiner Behörden in der Regel keineswegs mit seinen, von uns bestrittenen, Worten übereinstimmen. Obgleich ohne Zweifel, und wie schon der in Frage stehende Erlass beweist, in diesem Ministerium gegenwärtig eine entschiedene Vorliebe für die formalrechtliche Seite der Geschäfte vorhanden, und somit die Richtung desselben weniger auf weitere Entwicklungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens, auf neue Organisationen und grosse Verwaltungsmaasregeln gestellt ist: so würkt dennoch die Natur der Sache, die zwingende Kraft der Bedürfnisse stärker als die Neigung. Selbst in dieser Zeit nämlich wird vorzugsweise organisirt und verwaltet, nicht aber Recht zur Anwendung gebracht. Da uns Geschäftsverzeichnisse einschlagender Behörden theils nicht zu Gebot stehen, theils solche nicht öffentlich benützt werden können, so vermögen wir freilich diese unsere Behauptung nicht mit statistischen Einzelnheiten aus dem täglichen Geschäftsleben zu belegen: allein einen immerhin genügenden Beweis können wir durch eine Hinweisung auf die offenkundigen grösseren Regierungsmaassregeln führen, welche in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren im Geschäftsgebiete des Ministeriums des Innern getroffen worden sind. Denn hoffentlich wird nicht wollen in Abrede gezogen werden, dass wenn diese Maassregeln ihrer Natur nach auf Rechtsanwendung nicht gerichtet sind, eine solche auch im täglichen Geschäfte nicht in dem behaupteten Grade vorhanden seyn kann. Und was von den Maasregeln aus der jüngsten Zeit gilt, das ist natürlich auch hinsichtlich der frühern Gesetzgebung der Fall. Niemand aber wird uns einer schlauen Auswahl des Zeitabschnittes beschuldigen, indem wir ja gerade die Würksamkeit desjenigen Ministeriums uns als Probe gefallen lassen, welches eine so grosse Vorliebe für Rechtsanwendung an den Tag legt. Uebrigens befolgen wir bei unserer Aufzählung wohl am besten, um jeden Vorwurf absichtlicher Auswahl des uns gerade Tauglichen zu beseitigen, eine systematische Ordnung.

In der Bevölkerungspolizei sind in dem von uns bezeichneten Zeitraume nur zwei Maassregeln getroffen worden, nämlich Vorschriften über die Bevölkerungstabellen und die Anordnung regelmässiger Volkszählungen. Beide haben sicherlich mit dem Rechte

nichts zu thun, und geben auch keine Veranlassung zur Anwendung von Rechtssätzen.

Die schon früher in der Hauptsache genügend geordnete Medicinalpolizei hat ebenfalls nur wenige neue Bestimmungen erhalten und unter diesen kaum eine, welche Rechtsverhältnisse gelegentlich regulirt. Wir finden nämlich folgende neue Vorschriften: über zweckmässigere Prüfungen der Aerzte und Wundärzte; Gründung eigener Hebammenschulen; Aenderungen im Systeme der Verleihung von Apothekergerechtsamen; ganze Berge von Vorschriften über Abwehr der Cholera, der Krätze, der Blattern, der Rinderpest; Gründung und Verbesserung von Irren-Anstalten; Erweiterung und Verbesserung der dem Staate gehörigen Mineral-Bäder; endlich wird an einer Pharmacopöe gearbeitet. In allem dem ist von Recht höchstens bei dem neuen Systeme persönlicher Apothekerconcessionen die Rede; und auch hier nur gelegentlich, denn die Hauptsache sind Erwägungen der Zweckmässigkeit und Anwendung von Normen, aber nicht von Rechtssätzen.

In der Armenpolizei ist noch Todtenstille; die grossen Fragen in diesem Gebiete, welche immer mehr die europäische Welt aufregen und deren Lösung allerdings tief in das bestehende Recht einschneiden könnte, sind in Württemberg (eine bis itzt erfolglose Nachforschung nach den Uebeln der Güterzerstücklung abgerechnet) noch lediglich nicht aufgenommen; sondern es wird die Versorgung der Einzelnarmuth nach den alten Anordnungen der Reformationsgesetzgebung behandelt. Von Recht ist dabei natürlich nur ganz gelegentlich die Rede, wenn es sich von einem unklaren oder bestrittenen Falle von Anspruch auf Unterstützung handelt; alles Andere ist reine Verwaltung. Die einzige neue Maassregel ist die Gründung von Zwangsarbeitshäusern für confinirte Asoten. Hier ist, diess geben wir zu, manche Rechtsfrage zu erledigen; obgleich die Hauptsache, nämlich das Gedeihen der neuen Einrichtung und die Erreichung ihres Zweckes, lediglich von verständigen Verwaltungsnormen abhängen wird. Noch ist übrigens die ganze Anstalt so im Beginnen, und es ist selbst so ganz zweifelhaft, ob sie am Leben bleiben wird, dass jeden Falles von einer irgendwie in Anschlag zu bringenden Zahl von Rechtsanwendungen gar nicht geredet werden kann.

Das Unterrichtswesen hat sich zwei grosser Maassregeln in

der von uns besprochenen Zeit zu erfreuen gehabt: der bessern Reglung des Volksschulwesens und der Gründung eines abgesonderten Systemes von Gewerbeschulen. Bei der ganzen letztern Einrichtung ist von Anwendung von Rechtssätzen in keiner Weise die Rede, sondern es handelt sich nur vom richtigen Begriffe des Zweckes und von der Herbeischaffung geistiger und materieller Mittel. Und wenn sich das Ministerium endlich dazu entschliessen sollte, diesen neuen Zweig der Volksbildung zu einem wohlgeordneten Organismus auszubilden, seiner Spitze, dem polytechnischen Institute, die nöthige Vollendung zu geben: so wird es auch hierzu nur Einsicht in die Bedürfnisse des Gewerbelebens, nicht aber eines einzigen Satzes aus der Jurisprudenz bedürfen. Bei dem Volksschulwesen mag dann und wann eine eigentliche Rechtsfrage vorkommen, z. B. wenn es sich von dem Rechte einer Gemeindeabtheilung auf eine eigene Schule, von einer gutsherrlichen Ernennung oder von dem Rechte auf Pensionirung handelt; allein weitaus in Regel fallen die zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich nicht unter den Begriff des Rechtes. — Auch die neuen Ackerbauschulen können keinen Aufwand von Rechtswissenschaft verursachen.

In der Sittenpolizei sind einige neue Strafbestimmungen erfolgt, welche unter Umständen von Behörden im Ministerium des Innern anzuwenden sind. Diess sind nun Rechtsfragen, freilich von den einfachsten.

Tiefer dagegen greifen in das Recht die Ablösungsgesetze vom Jahre 1836 ein, durch welche die Leibeigenschaftsgefälle, die Beeden und die Frohnen aufgehoben und ganz oder wenigstens theilweise mit Beihülfe des Staates den Berechtigten ersetzt werden. Hier sind unläugbar manche verwickelte Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen, und zwar hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, von Behörden im Ministerium des Innern. — Von gar keinem rechtlichen Character sind dagegen die zahlreichen übrigen Anstalten und Verfügungen zur Förderung der Landwirthschaft und Viehzucht, welche bekanntlich einen so hervorstechenden Zug in der Regierung König Wilhelms von Württemberg bilden und seiner weisen Einsicht in die Quel-

len des Volkswohles und seiner Humanität gegen die unteren Schichten der Gesellschaft verdankt werden.

Einen gemischten Inhalt haben die redividirte Gewerbeordnung und die Bestimmungen über die Erfindungs- und Einführungspatente. Neben vielfachen rein in das Gebiet der Organisation und Verwaltung einschlagenden Bestimmungen sind auch Rechtssätze in diesen Gesetzen bestimmt. Die Anwendung aber ist wesentlich den Behörden im Ministerium des Innern übertragen.

Von ungeheurer materieller Bedeutung sind die neuen Gesetze über die Verbindungswege, namentlich über die Herstellung der Eisenbahnen. An wirthschaftlicher Wichtigkeit, Menge der zu besorgenden Geschäfte und Verantwortlichkeit kommt dieser letztern Angelegenheit nichts gleich, so weit die Geschichte der württembergischen Verwaltung zurückgeht. Von Anwendung von Rechtssätzen ist aber dabei so gut, wie keine Rede; denn was etwa bei der Zwangsabtretung von Eigenthum in's eigentlich Rechtliche einschlägt, ist von dem Geheimrathe und von den Gerichten zu besorgen. Wir führen diese Geschäftenmasse hier auf, obgleich dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke an das Finanzministerium abgetreten ist; allein theils ist sie anfänglich von dem Ministerium des Innern besorgt worden, theils gehört sie jeden Falles wesentlich in dessen Thätigkeitskreis und wird auch wohl einst in denselben zurückkehren.

Eine grosse Reihe von Verordnungen aller Art betreffen endlich die Feuerpolizei und das Versicherungswesen. Von Rechtssätzen ist dabei natürlich keine Spur.

Im Angesichte dieser sämmtlichen neueren Regierungsmaassregeln aus dem Gebiete der Polizeiverwaltung bei der Behauptung zu beharren, dass die Anwendung von Rechtssätzen die hauptsächlichste Aufgabe des Ministeriums des Innern sei, dürfte in der That schwer sein. Ist es doch unwidersprechlich, dass dabei, mit einziger Ausnahme eines oder zweier Fälle, eine Bedeutung des Rechtspunktes weder nach dem Umfange, noch nach der Wichtigkeit und Schwürigkeit der Entscheidungen nirgendwo vorliegt. Und wenn diess bei entschiedener Vorliebe für Rechtsanwendung und einer im Allgemeinen nur secundären Thätigkeit in anderen Richtungen geschah und geschehen musste, wie würde sich erst das Verhältniss bei einer andern Wahl der Aufgabe der Verwaltung stellen?

Allein man wird uns an die anderweitigen Geschäftsabtheilungen der Regierungsbehörden erinnern, an die Besorgung des öffentlichen Rechtes, an die Präventiv-Justiz, an die Rekrutirung, die Beihülfe zu der Einziehung der directen Steuer. Allerdings sind auch in diesen Zweigen der Verwaltung in dem von uns zur Probe genommenen Zeitabschnitte manchfache Verfügungen der Staatsgewalt ergangen, und es liegt in der Natur der Sache, dass unter diesen sich einige völlig innerhalb des eigentlichen Rechtsgebietes halten und somit in ihrer Einzelnanwendung allerdings ein rechtliches Verfahren erfordern: allein theils ist die Zahl und Bedeutung dieser Art von Verfügungen keineswegs überwiegend über die polizeiliche Thätigkeit, theils ist auch hier nichts weniger als lauter Recht und Rechtsanwendung. — Ohne dass eine wesentliche Veränderung im Einzuge der directen Steuern und der Hundesteuer eingetreten wäre, so ist doch Mancherlei auch hier befohlen worden. Uns aber wenigstens will nicht Ein Rechtssatz beifallen, dessen Anwendung den Criminalbehörden zufiele. — Die Gesetzgebung über die Rekrutirung ist neu gestaltet worden, und ihre Vollziehung bildet ein sehr wichtiges und umfassendes Geschäft für die Bezirksstellen im Ministerium des Innern: allein von Rechtsanwendung ist dabei wahrlich keine Rede, man müsste denn etwa die Entscheidung, ob einer der thatsächlichen Befreiungsgründe vorliege, die Anwendung von Rechtssätzen nennen wollen. Eine Justiz, zu welcher jeden Falles ein geringes Maass von römischem Rechte und Civilprocess hinreicht. — Von einer, in irgend einer Richtung bedeutenden neuen Maassregel der Präventiv-Justiz ist uns nichts in Erinnerung. — Somit bleiben die in die Gemeindeverfassung, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und die Aufsicht auf die Kirchen einschlagenden neuen Regierungsmaassregeln übrig. Hier stossen wir denn zuerst auf das Bürgerrechtsgesetz, welches allerdings hauptsächlich aus Rechtssätzen besteht. Sodann enthalten die neuen Gesetzbücher hinsichtlich der Zuerkennung von Verhaftung und von Strafe viele neue Bestimmungen, welche zwar zunächst für die Gerichte gegeben sind, doch aber auch von den Regierungsbehörden geachtet und angewendet werden müssen, somit immerhin hier eine Erwähnung verdienen. Auch wollen wir uns bei dieser Gelegenheit gerne die Aufrechnung des Polizeistrafgesetzes gefallen lassen. Zwar setzt

dasselbe nur neue Strafen an die Stelle früherer unzweckmässiger, und erweitert in so ferne also das Gebiet der rechtlichen Thätigkeit der Regierungsbehörden nicht eigentlich: allein es mag immerhin als Erinnerungszeichen an die vielfach verbreitete Strafgewalt dieser Behörden dienen. Dagegen ist wieder bei Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Associationsrecht und über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht von Anwendung eigentlicher Rechtssätze abseiten der Verwaltungsstellen kaum die Rede. Endlich betreffen die neuen Bestimmungen über aussergerichtliche Strafrecurse nur das formale Recht, und sind überdiess von geringer Bedeutung.

Gerne möchten wir unseren Lesern diese lange Aufzählung von Gesetzen und Verordnungen erspart haben; allein wie hätten wir auf andere Weise den Vorwurf abwenden können, dass wir mit unbegründeten allgemeinen Behauptungen dem auf die tägliche Erfahrung gestützten Bewusstseyn der höchsten Verwaltungsbehörde über ihr eigenstes Thun und Lassen muthwillig und unbescheiden entgegentreten? Offenbar blieb uns nichts übrig, als mit Hinweisung auf das einzelne Geschehene, somit Unläugbare, den Beweis zu führen, dass die Sache sich so befinde, wie wir behaupten. Diesen Beweis aber, wir glauben in der That ihn geführt zu haben. Und es sei uns dabei gestattet, zur mittelbaren Bestättigung, wenn es je einer solchen bedürfen sollte, uns noch auf die Personalbesetzungen der Stellen im Ministerium des Innern zu berufen. Durch einen Blick in das Regierungsblatt kann Jeder sich überzeugen, dass unter den zu Oberamtmännern und auch wohl zu höheren Stellen Ernannten sich eine ganz beträchtliche Anzahl von Männern befindet, welche blos durch die Schreibstube ihren Weg gemacht haben, frühere Revisoren u. dgl. Unmöglich hätte nun aber das Ministerium Männer, welchen es durchaus an aller Rechtsbildung fehlen muss, zur königlichen Ernennung in Vorschlag bringen können, wenn würklich deren Hauptaufgabe Rechtsanwendung gewesen wäre. Da nun an der Umsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Vorschläge nicht zu zweifeln ist, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die Brauchbarkeit nicht hauptsächlich in der Rechtskenntniss gesucht werde.

Wir gehen zu unserem letzten Argumente über. Der geneigte Leser wird sich erinnern, dass wir uns angeboten haben

zu zeigen, dass, selbst wenn die gegenwärtige Einrichtung und Handhabung der württembergischen Verwaltung würklich in einzelnen Zweigen einen vorherrschend juristischen Character hätte, das Wohl des Staates eine Veränderung dieser Richtung gebieterisch verlangen würde. Mit anderen Worten, wir wollen beweisen, dass eine beharrlich fortgesetzte einseitige und überschätzende Pflegung der rechtlichen Seite neben einer Vernachlässigung der würklichen, sey es geistigen, sey es materiellen, Bedürfnisse des Lebens ein öffentliches Unglück wäre und Württemberg um den Ruhm bringen müsste, manchem andern Staate in dem richtigen Begreifen der Zeit und der wahren Staatszwecke voranzugehen. Auch hier aber werden wir in bestimmten Beispielen unsern Satz zu erwahren suchen.

Württemberg hat unzweifelhaft sich einer Reihe materiell zweckmässiger Einrichtungen im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern zu erfreuen, und namentlich sind unter der gegenwärtigen Regierung viele derselben gegründet worden, was auch das Land dankbarst anerkennt: allein noch immer ist manches Verdienst zu erwerben, noch gar manche Unvollkommenheit zu verbessern. Es seien Beispielshalber nur nachstehende genannt: eine Verbesserung des Strassenbausystemes; eine rasche und grossartige Vollendung der Eisenbahnen; die Wegräumung vielfachster Mängel der Postanstalt; eine Revision der Gemeindeverfassung; eine Vervollständigung und Organisation des Unterrichtssystemes; bessere Sorge für die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen; eine kräftige Bekämpfung der Massenarmuth, namentlich unter den Landleuten; eine den Bedürfnissen der Landwirthschaft und der Gewerbe gleichmässig entsprechende Benützung der öffentlichen Wasser u. s. w. In allen diesen, sicherlich sehr wichtigen, Dingen ist nun aber nicht die entfernteste Aussicht auf Abhülfe der bestehenden Unvollkommenheiten, wenn die Aufgabe des Staates nur vom Rechtsstandpunkte aus aufgefasst, und Alles als besorgt und befriedigt angenommen wird, falls nur die Anwendung der Rechtssätze in der Ordnung ist. Ja es ist selbst damit nicht gedient, wenn die bestehenden nicht rechtlichen Gesetze strack angewendet und scharfsinnig immer weiter ausgesponnen werden. Denn nicht über mangelndes Recht oder über Nichtvollziehung der bestehenden Gesetzgebung wird geklagt; sondern eine Be-

achtung der Forderungen des Lebens, eine Befolgung der Lehren der Staatswissenschaft oder wenigstens der von anderen Staaten längst gegebenen Beispiele des Bessern, eine kecke und einsichtsvolle Handhabung der Würklickkeit wird gewünscht.

So z. B. das Strassenwesen. Württemberg hatte früher, als die meisten deutschen Staaten, Kunststrassen; es ist bis zum Luxus mit solchen durchzogen: allein es hat sich seit einer Reihe von Jahren weit von anderen Staaten überholen lassen, seine Strassen verfallen immer mehr in einen auffallend schlechten Zustand. Wer diess läugnen will, den verweisen wir zu unwidersprechlicher Belehrung auf die Strassen von Baden, von Preussen, von Oesterreich, von Neapel, selbst von der Schweiz. Der Fehler liegt aber nicht an dem Mangel an Mitteln; vielmehr werden unverhältnissmässig grosse Summen verwendet: lediglich das bestehende System der Strassenverwaltung trägt Schuld daran. Es fehlt an einer leitenden Behörde; es fehlt an einer planmässigen Nachziehung tauglicher Beamten; die verschiedenen, planlos neben einander bestehenden Arten der Unterhaltung wetteifern mit einander nur in Verschwendung des Materiales, in schlechtest möglicher Herstellung der Fahrbahn, in Ueberschüttung der Seitenwege mit Steinhaufen. Hier ist also grosses Verdienst zu erwerben durch richtigere Organisation und durch verständige Nachahmung des fremden Bessern. Aber wahrlich alles Recht in der Welt kann zu nichts helfen; und wenn alle denkbaren Fragen über Ansprüche und Verbindlichkeiten beim Strassenbau noch so vollständig und richtig entschieden werden, so ist doch nur die Ergreifung eines andern Verwaltungssystemes im Stande, die Landstrassen vor endlicher völliger Unfahrbarkeit zu retten.

Der Klagen über die taxische Post in Württemberg ist kein Ende. Dieselbe ist sehr theuer; sie ist ungefällig gegen die Wünsche des Publikums; von einer gehörigen Versehung der Nebenstrassen ist bei ihr, der nur den eigenen Vortheil berücksichtigenden Privatanstalt, keine Rede; nur auf die Stationsplätze, nicht aber auch in die Dörfer liefert sie ab; ihre Wartezimmer sind in der Regel entweder Kneipen oder Ställe; kurz, sie schleppt sich im tiefsten Gelcise schlechter Gewohnheit. Hier kann nun aber Lauterbach de nautis, cauponibus et stabulariis nicht aus der Noth helfen; sondern nur ein deutlicher Begriff, was eine

gute Post einem Lande und Staate nützt; eine Kenntniss von den Einrichtungen Englands, Frankreichs, Preussens, Oesterreichs, Badens, und eine unablässige Benützung aller der zahlreichen in der Hand einer Regierung liegenden Mittel der Aufmunterung, des Zwanges und der Beschämung.

Die württembergische Gemeindeverfassung hat ihre glänzenden Seiten, und kein Verständiger wird hier eine gänzliche Umgestaltung wünschen. Allein eben so wenig genügt die blosse Anwendung und scharfsinnige Ausbildung des bestehenden Gesetzes. Wenn die Beilagen zu Weisser's Verwaltungsedict in einer dritten Auflage auch bis zur Dicke eines Corpus juris anwachsen, so sind damit diejenigen Bedürfnisse, welche sich im Grossen fühlbar machen, und deren fortdauernde Zurückweisung zu bedeutenden Uebeln führen müsste, noch keineswegs auch nur berücksichtigt. Nur durch neue organische Einrichtungen kann die Frage über die Amtsdauer der Gemeinderäthe auf zufriedenstellende Weise beantwortet werden, oder ist die itzige widersinnige Gleichförmigkeit der Verfassung eines Weilers von zwanzig Bürgern und einer Stadt von vierzigtausend Einwohnern auf eine der Natur der Dinge gemässere Weise abzuändern. Nicht durch noch weitere Ausführung und scharfe juristische Entwicklung der itzt schon überschwänglichen Gesetzesmasse kann dem immer mehr einbrechenden Landesunglück der Schreiberschultheissen gesteuert werden; sondern im Gegentheile durch Vereinfachung der Geschäfte, durch selteneres Befehlen. Und dergleichen noch mehr.

Wie wenig mit blosser Jurisprudenz selbst in solchen Angelegenheiten geholfen ist, welche eine wesentlich rechtliche Grundlage haben, bei denen aber der leitende Grundgedanke sowohl, als die hauptsächlichsten Richtungen den Bedürfnissen des würklichen Lebens entnommen werden müssen, davon dürfte sich das k. Ministerium selbst zur Genüge überzeugt haben bei seinem Entwurfe eines Wässerungsgesetzes. Hätte sich dabei, anstatt der blossen logischen Entwicklung eines engen Rechtssatzes, das Bedürfniss gezeigt, die wirthschaftlichen Verhältnisse Württemberg's statistisch zu übersehen; hätte sich ein technisches Bewusstseyn von der Gegenwart und der Zukunft der Gewerbe des Landes geltend gemacht; wäre der Gedanke vom Standpunkte des Staatswirthes und

des Staatsmannes, nicht blos von dem des Rechtsgelehrten aufgefasst worden: so wäre auch nicht aus allen Ecken des Königreiches eine so einstimmige Verwerfung des Ganzen und der Einzelnheiten erschallt.

Sollen wir aber gar des Eisenbahnbaues erwähnen? Die Bemerkung wenigstens können wir nicht unterdrücken, dass es für Württemberg ein unberechenbarer Segen gewesen wäre, wenn in dieser seiner wichtigsten Angelegenheit die Aufgabe der Verwaltung darin gefunden worden wäre, entschieden zu handeln, umfassend zu organisiren, das sociale Leben gross auf- und keck anzufassen. Wer ist nicht durch den ganzen Gang dieser Sache zu dem lebendigen Gefühle gebracht worden, dass eine rechtliche Grundlage der Handlungen und Gewohnheiten, eine allseitige logische Entwicklung von Folgesätzen keineswegs immer genügt?

Wir schliessen aber hiermit unsere directe Beweisführung gegen den Satz: dass Rechtsanwendung die Hauptsache in der Verwaltung sei. An Stoff zur Fortsetzung der Argumentation würde es uns zwar keineswegs fehlen; allein wir nehmen billig Anstand, weiteren Raum in Anspruch zu nehmen, und hoffen schon durch das Bisherige gezeigt zu haben, dass auch auf dem Standpunkte der concreten württembergischen Verhältnisse jener Satz weder richtig noch erspriesslich ist. Dem Urtheile unbefangener Sachverständiger sehen wir ruhig entgegen.

Strenge genommen, könnten wir schon auf diesen Beweis mit vollem Rechte das Verlangen gründen, dass die übermässigen Forderungen in der Rechtswissenschaft auf das Nöthige und Zweckmässige möchten beschränkt werden. Mit der Richtigkeit des Vordersatzes fällt natürlich auch der Schluss. Allein da uns Alles daran liegt, auch nicht den mindesten Zweifel über den wahren Stand der Sache übrig zu lassen, so wollen wir unternehmen mit wenigen Worten auch noch zu zeigen, welcherlei Nachtheile ein Beharren auf den Grundsätzen des Erlasses vom 28 Juli 1844 herbeizuführen geeignet ist.

Vor Allem ist klar, dass das Studium des Regiminalfaches in Württemberg dadurch ganz zu Grunde gerichtet werden muss. — Das Geforderte ist für das Talent und für das Gedächtniss

der grossen Mehrzahl entschieden zu viel. Diese Ueberzeugung hat sich bei der Bekanntmachung des Ministerialerlasses allgemein, und gerade bei den tüchtigsten jungen Männern zuerst und am stärksten, ausgesprochen; sie hat eine dumpfe Bestürzung erregt, anstatt aufzumuntern und zu fördern. Derselbe Eindruck ist im Publikum überhaupt und namentlich bei vielen Vätern, deren Söhne für den Staatsdienst bestimmt sind, verbreitet. Wir haben für das Eine und das Andere genug schlagende Beispiele; und die Klagen haben uns zuweilen im Innersten wehe gethan. Nun muss aber die Folge hievon eine doppelte sein. Einmal eine allgemeine Abschreckung von dem Studium der Regiminalwissenschaft. Etwas höchst Schwieriges, wo nicht ganz Unmögliches kann sich Niemand auflegen wollen, der noch eine andere Aussicht und Wahl im Leben hat; kein Vater kann vernünftigerweise eine solche Laufbahn seines Sohnes zulassen. Wenn ein langjähriges, anstrengendes, durch die Beschränkung auf eine einzige Art von Lebensstellung ohnehin im Nachtheile stehendes Studium den meisten nur die Aussicht auf ein gänzliches Fehlschlagen darbietet, wie kann eine Ergreifung desselben erwartet, oder auch nur gewünscht werden? Nothwendig wird also, mit wenigen Ausnahmen, die ganze gebildete Jugend anderen Studien, namentlich dem bei weitem leichtern und lohnendern der Rechtswissenschaft, zugetrieben werden. Und diess um so gewisser, als sich immer mehr die Ansicht im Publicum festsetzt, dass für einen Dienstkandidaten selbst ein nur mittelmässiger Besitz blosser Rechtskenntnisse eine grössere Empfehlung im Ministerium des Innern sei, als ein über alle Zweige ausgedehntes gewissenhaftes Studium der Regiminalfächer. Zweitens aber kann das Ergebniss der Studien bei den wenigen Muthigen oder Unbesonnenen, welche sich nicht abschrecken lassen, in der Regel nur ein unbefriedigendes sein. Die Zahl der den Regiminalisten auferlegten Fächer, in Verbindung mit der Forderung im ganzen Privatrechte den eigentlichen Rechtsgelehrten in keiner Weise nachzustehen, nöthigt sie zu einer solchen Zersplitterung ihrer Zeit, dass sie überall nur mittelmässige Kenntnisse erwerben können. Man klagt in unserer Zeit überhaupt über das vorherrschende Brodstudium, und sehr mit Grund; die Folgen des Mangels an einer gründlichen allgemeinen Bildung treten mehr und mehr her-

vor, namentlich auch im Staatsdienste. Ist es nun aber nicht der Superlativ dieses Fehlers, wenn das Brodstudium selbst wieder so eingerichtet wird, dass nicht einmal in diesem beschränkten Kreise eine gründliche Durchbildung stattfinden kann? Es ist ferner eine der üblen Folgen der strengen Prüfungseinrichtungen, dass von so Vielen nicht für das Leben, nicht einmal für die Schule, sondern für das Examen gelernt wird. Wie will es nun vertheidigt werden, wenn der Staat selbst durch übertriebene quantitative Forderungen auch den zu Besserem Geneigten zum blossen nothdürftigen Auswendiglernen zwingt? — Diese Zerstörung des Regiminalfaches aber ist doppelt zu beklagen in einem Lande, welches im Besitze der am vollständigsten eingerichteten staatswirthschaftlichen Facultät, somit fast vor allen anderen Staaten im Besitze des Mittels zu genügenden Leistungen ist. Die Gründung dieser Facultät war einer der schönen Geistesblitze, welche den Anfang der itzigen Regierungsperiode zu einem so anziehenden Schauspiele machen; und schwer möchte es zu rechtfertigen sein, dass dieselbe itzt in der Wurzel angegriffen werden soll, und zwar dieses in einer Zeit, welche eben anfängt, die grosse Bedeutung dieser Anstalt allgemein anzuerkennen, wie sie z. B. in diesem Augenblicke in Frankreich von verschiedenen Seiten als eine nachahmungswerthe Musteranstalt gepriesen wird.

Ein zweiter, unmittelbar aus dem ersten folgender, Nachtheil ist der Mangel an befähigten Kandidaten für die Stellen im Ministerium des Innern. — Wenige werden das Studium des Regiminalfaches wagen; noch weit Wenigere darin bestehen. Auf der andern Seite aber sind die Stellen vorhanden und müssen besetzt werden. Was bleibt da thatsächlig übrig, als dieselben — etwa auch mit Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfungen — entweder blossen Juristen oder Schreibern zu übertragen, also völlig in den alten Zustand zurückzuversinken, von welchem eine fast dreissigjährige Anstrengung allmählig zu erlösen begonnen hatte, d. h. in jedem einzelnen Falle eine Wahl zu treffen zwischen einem Manne, der von der Hauptsache seines Geschäftes gar nichts versteht und im Zweifel auch von der Theorie nichts erlernt, und einem Andern, welcher nur die Form nicht aber die Sache, die Gewohnheit nicht aber den Grund kennt? Nur allzubald wird man dann aber wieder die alten gol-

denen Zeiten der Schreiber und ihrer edlen Gesinnungen erstehen sehen, oder man, zu deren Vermeidung, im Ministerium des Innern froh sein müssen an dem Abfalle des Justizministeriums, so dass es zu einer Laufbahn in der Verwaltung hilft, wenn Einer nur seine Unfähigkeit zu einem Richteramte actenmässig bewiesen hat. Dabei wolle man noch die Folgerichtigkeit bemerken. Das Studium des Verwaltungsfaches wird in seinem Wesen geopfert, weil ein bestimmtes grosses Maass von rechtlichem, namentlich privatrechtlichem, Wissen als nöthig erachtet wird; zu gleicher Zeit aber begnügt man sich dann mit Solchen, welche ohne alle anderweitigen Kenntnisse entweder ein Minimum von rechtlichem Wissen oder von einer bloss äussern Geschäftsgewandtheit zu Wege gebracht haben! Und man wird dabei nicht einwenden wollen, dass keineswegs bloss die schlechten Juristen werden übernommen werden, sondern auch vorzügliche Männer. Allerdings, wie schon bisher, in einzelnen Fällen. Allein in der Regel wird der tüchtige Rechtsgelehrte bei dem Fache, welches er versteht, bleiben; und es spricht wenigstens die Vermuthung nicht für Diejenigen, welche es unternehmen, Aemter zu bekleiden, für welche es ihnen an den hauptsächlichsten Kenntnissen fehlt.

Ist dem aber so, so folgt auch, drittens, hieraus mit Nothwendigkeit die Aussicht auf eine steigend schlechte Verwaltung im Gebiete des Ministeriums des Innern. — Selbst wenn man annehmen wollte, dass durch einen günstigen Zufall die Leitung des Ministeriums und einige der obersten Stellen immer ganz tüchtigen Männern zu Theil werden können: so würde doch jeden Falles die richtige Einsicht bei den untergeordneten Beamten allmählig eine sehr geringe werden. Nun aber liegt auf flacher Hand, dass bei solchen Organen des Staatswillens Noth und Verlegenheit in allen Ecken entstehen müsste. Wie kann eine Verwaltung gut sein, wenn sie nicht von wohlunterrichteten und somit die Verhältnisse richtig auffassenden Untergeordneten aufmerksam gemacht wird auf vorhandene Uebelstände oder Lücken; wenn auf Anfragen von oben verkehrte, oberflächliche, kenntnisslose Antworten erfolgen; wenn nur der Buchstabe, nicht aber der Geist der ertheilten Vorschriften von den zur Vollziehung Berufenen aufgefasst wird, und dieselben aus Unwissenheit die Befehle nicht anzuwenden verstehen oder aus Gleichgültigkeit nicht

anwenden wollen. Gerade in der innern Verwaltung, wo so viel auf die Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens und auf die Bekanntschaft mit den verschiedeh zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel ankömmt, ist mit blossen Befehlen wenig ausgerichtet. Sie bleiben todter Buchstabe ohne die Intelligenz und den guten Willen der unmittelbar Ausführenden. Der ohnedem schlechte Vergleich des Staates mit einer Maschine wird in diesem Geschäftszweige zur bittern Ironie. Nun ist aber nichts unläugbarer, als dass eine freie aufopfernde Thätigkeit, eine Begeisterung, welche sich auch durch Schwierigkeiten nicht abschrecken lässt, nur von einer gründlichen Kenntniss getragen werden kann. Der Unwissende, welcher den Zweck nicht begreift, die Mittel nicht kennt, handelt nothwendig nur als ein schläfriger und gleichgültiger Miethling. Welche Aussicht eröffnet dieses aber, wenn man bedenkt, dass der grösste Theil des sachlichen und geistigen Wohles eines Volkes hauptsächlich von einer thätigen und geschickten Verwaltung im Ministerium des Innern ausgeht, dass dessen Vorkehrungen dem Staate die Kräfte zu bereiten haben, welche er bedarf, und zwar bei steigender Gesittigung in immer höherem Maasse bedarf!

Diess sind die Gründe, welche uns zur Bekämpfung des Ministerialerlasses über das Studium der Regiminalisten bewegen; diess die Beweise mit welchen wir sie stützen. Nur von geringer Befähigung zum Mitreden dürfte Der aber Zeugniss ablegen, welcher sich darüber aufhalten wollte, dass so viel Aufhebens gemacht werde über einige juristische Kenntnisse mehr oder weniger. Es handelt sich einfach von der Möglichkeit und Unmöglichkeit, den wichtigsten Theil der Regierung richtig zu besorgen, von dem Verständnisse oder Missverständnisse eines wesentlichen Staatszweckes. Und wenn eine anscheinende Kleinigkeit entschiedenen Einfluss hierauf auszuüben geeignet ist, so darf und muss sie in ihrer ganzen Bedeutung herausgehoben werden.

Wir sind übrigens an unserem Pulte nicht so aller Menschenkenntniss baar geblieben, dass wir nicht einsähen, es sei die Zurücknahme einer öffentlich ausgesprochenen Ansicht, das dadurch gemachte Zugeständniss eines Irrthumes ein grosses Opfer, namentlich wenn das Verhältniss des Vorgesetzten zu dem Untergeordneten, des erfahrenen Practikers zum blossen Theoretiker im Spiele ist.

Allein wir hoffen dennoch fest auf eine Zurücknahme der übertriebenen, der unmöglichen Forderungen an die württembergischen Regiminalisten. Denn einer Seits sind wir fest überzeugt von der einleuchtenden Richtigkeit unserer Ansicht; anderer Seits denken wir gross genug von dem hochbegabten Staatsmanne, den wir bekämpfen, um eine unbefangene Prüfung und eine edle Selbstverläugnung von ihm zu erwarten.